OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753008/22/KLi/NF/PP/MG
LVwG-753009/18/KLi/NF/PP/MG

Datum:
Linz, 5. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerden jeweils vom 15. Mai 2023 des M F, vertreten durch Mag. A L, Rechtsanwalt, x, gegen die Bescheide der Landespolizeidirektion Oberösterreich jeweils vom 17. April 2023, GZ: WL-III-WA/0616/2021, wegen Ausspruch eines Waffenverbotes gemäß § 12 Waffengesetz (GZ: LVwG-753008-2023) sowie wegen Entziehung eines waffenrechtlichen Dokumentes gemäß § 8 iVm § 25 Waffengesetz (LVwG-753009-2023) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. August 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde vom 15. Mai 2023 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. April 2023, GZ: WL-III-WA/0616/2021, wegen Verhängung eines Waffenverbotes gemäß § 12 Waffengesetz wird als unbegründet abgewiesen.

II. Aus Anlass der Beschwerde vom 15. Mai 2023 wird der Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. April 2023, GZ: WL-III-WA/0616/2021, wegen Entziehung eines waffenrechtlichen Dokumentes (Waffenbesitzkarte) gemäß § 8 iVm § 25 Waffengesetz aufgehoben.

III. Gegen diese Entscheidungen ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.0. Eingangs ist festzuhalten, dass gegen den Beschwerdeführer zwei Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängig sind:

Zu GZ: LVwG-753008-2023 ist ein Verfahren wegen Ausspruch eines Waffenverbotes gemäß § 12 Waffengesetz sowie zu GZ: LVwG-753009-2023 ein Verfahren wegen Entziehung eines waffenrechtlichen Dokumentes (Waffenbesitzkarte) gemäß § 8 iVm § 25 Waffengesetz anhängig. Aufgrund des sachlichen und rechtlichen Zusammenhanges wurden diese Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

I.1. Zu GZ: LVwG-753008-2023:
Verhängung eines Waffenverbotes gemäß § 12 WaffG:

I.1.1. Mit Mandatsbescheid vom 25. August 2022, GZ: WL-III-WA/0616/2021, sprach die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) in Anwendung des § 57 AVG ein Verbot des Besitzes von Waffen und Munition (Waffenverbot) gemäß § 12 Waffengesetz aus. Begründend führte die belangte Behörde wie im Bescheid zur Entziehung des waffenrechtlichen Dokumentes (Waffenbesitzkarte) den zugrunde liegenden Sachverhalt aus.

Laut Bericht der PI N vom x sei der Bf auf einer Festveranstaltung gewesen, die um 04:00 Uhr mit der Sperrstunde für die Besucher geendet habe. Die Besucher seien gebeten worden, das Klublokal zu verlassen. Er habe sich jedoch geweigert, die Lokalität zu verlassen. Er habe noch ein Bier bestellen wollen, was ihm jedoch verweigert worden sei. Um seinen Forderungen nach dem Bier Nachdruck zu verleihen, habe er den Kellnerinnen ein um seinen Hals hängendes Messer, ein sogenanntes „Neck Knife“, gewollt präsentiert bzw. zur Schau gestellt. Er sei dann des Lokals verwiesen worden, welches er auch kurzzeitig verlassen habe. Kurze Zeit später habe er das Lokal wieder unerlaubt durch den Nebeneingang betreten und habe seine Forderungen laut schreiend und aggressiv mehrere Male wiederholt. Da das noch anwesende Personal durch das aggressive Auftreten und mit dem Wissen des Messers Angst vor dem Bf gehabt habe, sei er von mehreren Personen durch den Haupteingang nach draußen gedrängt worden. Dabei sei er zu Sturz und auf dem Asphaltboden zu liegen gekommen. Er sei dann mit den Händen am Rücken, am Bauch liegend, bis zum Eintreffen der Polizeibeamten gesichert worden. Er sei aufgrund seiner kräftigen Statur nur schwer unter Kontrolle zu halten gewesen. Die Polizeibeamten hätten versucht, beruhigend auf den Bf einzureden. Er sei jedoch von Anfang an sehr aggressiv in der Sprache und im

Verhalten gewesen, auch gegenüber den Polizeibeamten. Er sei mehrere Male nach seinem Namen gefragt worden, habe aber die Auskunft über seine Identität verweigert. Nach mehrmaligen Abmahnungen, sein Verhalten einzustellen und seine Identität bekannt zu geben, sei die Festnahme nach dem SPG ausgesprochen worden. Die Festnahme sei gegen den Bf am x, um 05:32 Uhr, wegen aggressiven Verhaltens und Identitätsmangels ausgesprochen worden. Die Handfesseln seien durch die Polizeibeamten angelegt worden. Dies sei nur unter Anwendung der nötigen Körperkraft gelungen, da sich der Bf heftig dagegen gewehrt habe. Nach dem Anlegen und der Fixierung der Handfesseln sei der Bf zur Seite gedreht und von einem Polizeibeamten durchsucht worden. Dabei hätten ein Taschenmesser aus der Hosentasche sowie ein Leatherman vom Gürtel abgenommen und sichergestellt werden können. Während der Durchsuchung habe der Bf lautstark geschrien und habe sich beleidigend gegenüber den einschreitenden Beamten geäußert.

Nach der Durchsuchung sei er dabei unterstützt worden, wieder aufzustehen. Er sei von den Beamten darüber aufgeklärt worden, dass seine Identität nicht feststehe und er deshalb zur Dienststelle der PI L gefahren werde, um dort die Identität feststellen und überprüfen zu können. Er sei gebeten worden, sich in das Dienstfahrzeug zu setzen. Der Bf habe sich aber geweigert, sich ins Dienstfahrzeug zu setzen. In seiner Geldbörse hätten neben Bargeld auch mehrere Karten in Scheckformat gefunden werden können. Auch eine E-Card, lautend auf den Namen M F, sei dabei gewesen. Der Bf sei von den Polizeibeamten befragt worden, ob er M F sei. Er habe die Beamten sinngemäß angeschrien, dass er ihnen seinen Namen nicht nennen wolle und habe gefragt, ob er sie anspucken solle. Der Bf habe sinngemäß auf das Alter eines Polizeibeamten bezogen gesagt, dass er bald in Pension gehen könne und nicht so deppert dreinschauen solle. Zwischendurch habe er immer wieder geschrien, dass er einen Anwalt wolle und ob er die Polizisten anspucken solle. Er habe sich darüber beschwert, dass ihm Handfesseln angelegt worden seien. Sinngemäß habe der Bf gemeint, die Polizisten sollten die Handfesseln abnehmen, dann werde er kooperativ sein. Die Beamten hätten vorgeschlagen, die Handfesseln vorne anzulegen, wenn er dann in das Dienstfahrzeug einsteigen würde. Der Bf sei damit einverstanden gewesen. Als die Handfessel von der linken Hand abgenommen worden sei, habe sich der Bf gegen das Wiederanlegen der Handfesseln vorne widersetzt. Er habe den linken Arm durchgestreckt, sodass das Schließen der Handfesseln vorne unmöglich gewesen sei. Nach mehrmaliger vergeblicher Aufforderung kooperativ zu sein, und sich an die Zusicherung zu halten, sei unter Anwendung der nötigen Körperkraft der linke Arm wieder auf den Rücken gebracht worden und seien die Handfesseln wieder geschlossen worden. Der Bf sei derart aggressiv gewesen, dass es den Polizeibeamten nicht gelungen sei, den Bf in das Dienstfahrzeug zu setzen.

Nach Eintreffen mehrerer Streifen sei der Bf unter Anwendung der nötigen Körperkraft in den angeforderten Transporter verbracht worden. Der Bf habe sich

dabei vehement widersetzt. Nach Verbringung zur PI L habe sich der Bf wiederum vehement widersetzt, aus dem Transporter auszusteigen. Es seien wieder mehrere Beamte notwendig gewesen, die den Bf mit der nötigen Körperkraft aus dem Fahrzeug gebracht hätten, sowie ihn in die PI L verbracht hätten.

Auf der Polizeiinspektion sei er dann befragt worden, ob er freiwillig einen Test mit dem Alkoholvortest machen würde, um den Alkoholisierungsgrad festzustellen. Der Bf habe dies verweigert. Nachdem seine Identität festgestellt worden sei und die Amtshandlung abgeschlossen gewesen sei, sei der Bf gebeten worden, die Polizeiinspektion zu verlassen. Er habe sich vorerst geweigert. Erst nach mehrmaliger Aufforderung habe er offensichtlich widerwillig die Polizeiinspektion verlassen. Nach dem Verlassen habe er diese vormittags noch zweimal unter provokanten Vorwänden aufgesucht. Zuerst habe er eine öffentliche Toilette nicht gefunden, beim zweiten Mal habe er ein Desinfektionsmittel verlangt, wobei er mit seiner Handykamera mitgefilmt habe. Um 11:30 Uhr habe er die PI L ein drittes Mal aufgesucht, wobei er mit seinem PKW zur Polizeiinspektion gefahren sei. Er sei dort zum Alkotest mittels Alkomat aufgefordert worden. Das Ergebnis habe 0,31 mg/l Atemluftgehalt ergeben.

Gemäß § 12 Waffengesetz habe die zuständige Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen würden, dass dieser Mensch durch missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Die Behörde habe ein Waffenverbot zu erlassen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen würden, dass der Adressat durch missbräuchliche Verwendung von Waffen geschützte Rechtsgüter gefährden könnte. Die Behörde habe hiebei eine Prognoseentscheidung anzustellen, um aus bekannten und beweispflichtigen Tatsachen auf die Gefahr einer künftigen missbräuchlichen Waffenverwendung, die mit einer Gefährdung von Rechtsgütern verbunden sein könnte, zu schließen. Wie auch der Verwaltungsgerichtshof impliziere, müsse nicht bereits in der Vergangenheit eine missbräuchliche Verwendung von Waffen erfolgt sein.

§ 12 Waffengesetz diene der Verhütung missbräuchlicher Verwendung namentlich von Schusswaffen und setze nicht voraus, dass bereits tatsächlich eine solche missbräuchliche Verwendung stattgefunden habe. Es genüge, wenn konkrete Umstände vorliegen würden, die die Besorgnis erwecken würden, dass von der Waffe ein die Interessen an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigender gesetz- und zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Hiebei sei nach den dem Waffengesetz allgemein innewohnenden Schutzzwecken bei der Beurteilung der auch mit dem Besitz von Schusswaffen verbundenen Gefahr ein strenger Maßstab anzulegen.

Regelmäßig lasse der Verwaltungsgerichtshof aus Aggressionshandlungen, Tätlichkeiten und Körperverletzungen den Schluss einer Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdem Eigentum durch missbräuchliches Verwenden von Waffen zu. Im Hinblick auf die angeführten Umstände werde daher von der begründeten Besorgnis ausgegangen, dass der Bf künftig einen die Interessen an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigenden gesetzwidrigen Gebrauch von Waffen machen könnte, weshalb nicht zuletzt zu seinem persönlichen Schutz spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei.

Wenn es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handle, könne die Behörde gemäß § 57 Abs. 1 AVG bei Gefahr in Verzug einen Bescheid ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren erlassen. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit sei auf einen Sachverhalt wie den gegenständlichen diese Bestimmung anzuwenden.

I.1.2. Gegen diesen Mandatsbescheid richtete sich die Vorstellung vom 9. September 2022, mit welcher der Bf vorbrachte, der zur Gänze bekämpfte Bescheid sei inhaltlich rechtswidrig und rechtswidrig infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Mit dem bekämpften Bescheid werde dem Bf in Anwendung des § 57 AVG der Besitz von Waffen und Munition verboten. Laut einem Bericht der PI N vom x habe er auf einer Festveranstaltung nach angeblicher Sperrstunde ein Bier bestellen wollen und sei darüber in Streit mit dem Personal geraten. Es sei ihm gedeutet worden, dass er das Lokal verlassen solle. Der Bf habe den Kellnerinnen gegenüber sein um den Hals hängendes Neck Knife gewollt präsentiert bzw. zur Schau gestellt. Er habe das Lokal auch zunächst freiwillig verlassen, sei dann aber erneut durch den Nebeneingang zurückgekommen. Dabei sei er von „Helfern“ und „mit dem Wissen eines Messers“ durch den Ausgang ins Freie gedrängt worden, wo er zu Sturz gekommen sei. Er sei dann von den „Helfern“ am Boden liegend fixiert und in dieser Lage von den herbeigerufenen Polizeibeamten mit Handfesseln versehen worden. Das Neck Knife sei ihm schon vorher vom einschreitenden Personal abgenommen worden. Zumal der Bf den Beamten gegenüber seine Identität nicht preisgegeben habe, sei eine Festnahme am 21. August 2021 um 05:32 Uhr ausgesprochen worden. Eine Geldbörse und ein beschädigtes Mobiltelefon seien ihm bei der Durchsuchung im Zuge der Festnahme abgenommen worden. Weiters seien ihm ein Taschenmesser aus der Hosentasche und ein Leatherman vom Hosengürtel abgenommen worden. Der Bf habe sich während der Amtshandlung immer wieder gewehrt und dabei die Beamten beschimpft. Er habe bei der Personendurchsuchung lautstark geschrien. Er habe sich geweigert, in das Polizeifahrzeug einzusteigen. „In einem günstigen Moment“ hätte die Geldbörse samt Ausweisen des Bf durchgesehen werden können. Darunter sei eine E-Card, lautend auf M F, gewesen. Nach Ankunft bei der Polizeiinspektion habe sich der Bf geweigert, aus dem Polizeifahrzeug auszusteigen. Anlässlich der bei der Polizeiinspektion durchgeführten

Identitätsfeststellung seien „die abgenommenen Gegenstände näher besehen worden“ und dabei sei ein in der Geldbörse befindlicher Waffenschein im Scheckkartenformat mit Lichtbild zum Nachweis der Identität aufgetaucht. Zumal damit die Identität nunmehr festgestellt werden habe können, sei die Festnahme um 06:41 Uhr aufgehoben worden. Der Bf habe daraufhin die Polizeiinspektion nur widerwillig verlassen.

Begründend habe die belangte Behörde weiter ausgeführt, dass die Behörde ein Waffenverbot zu erlassen habe, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen würden, dass dieser Mensch durch missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Regelmäßig lasse der Verwaltungsgerichtshof aus Aggressionshandlungen, Tätlichkeiten und Körperverletzungen den Schluss einer Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdem Eigentum durch missbräuchliches Verwenden von Waffen zu. Aus den angeführten Umständen sei nicht zuletzt zum eigenen Schutz des Bf spruchgemäß zu entscheiden gewesen. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit sei auf einen Sachverhalt wie den gegenständlichen die Bestimmung des § 57 Abs. 1 AVG anzuwenden.

Begründend führte der Bf sodann aus, dass zunächst darauf hinzuweisen sei, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Behörde die Anwendung des § 57 AVG ausdrücklich zu begründen habe. Der lediglich pauschale Hinweis, dass auf einen „Sachverhalt wie diesen“ die Bestimmung des § 57 AVG anzuwenden sei, stelle keine nachvollziehbare und den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Begründung dar.

Wesentlich sei, dass der Bf am x im Rahmen einer Veranstaltung zur vorgerückten Stunde und unbestritten im alkoholisierten Zustand ein Getränk bestellen habe wollen. Über die Ablehnung der Bestellung und den Hinweis auf die Sperrstunde durch das Personal habe sich der Bf lautstark echauffiert und sei des Lokals in Richtung des hinteren Ausganges verwiesen worden. Dieser Aufforderung sei der Bf nachgekommen. Er habe jedoch feststellen müssen, dass ihm die dort einsehbare Umgebung fremd gewesen sei, weil der ihm bekannte Park- und Zeltplatz auf diese Weise nicht erreichbar erschienen sei. Allein aus diesem Grund habe er noch einmal in das Lokal gewollt, um den Veranstaltungsort durch den Hauptausgang verlassen zu können, wo sich seine Begleiter und seine persönlichen Sachen befunden hätten. Dabei hätten sich mehrere unbekannte Personen von hinten auf den Bf gestürzt. Mit mehreren Schlägen sei er zu Boden gerissen und durch den Gang vor das Lokal hinausgeschleift worden. Er sei auf dem Bauch nach unten liegend am Asphalt fixiert worden. Der Bf habe dabei zahlreiche (sichtbare) Verletzungen erlitten und er habe weiterhin Schmerzen. Er verweise auf ein Ambulanzblatt des Kepler Universitätsklinikums vom x. Der Bf selbst habe nachweislich keine Tätlichkeiten gegen die Angreifer gesetzt oder auch nur im

Entferntesten daran gedacht, sein in der Hosentasche verwahrtes Taschenmesser zu seinem Schutz zu verwenden.

Richtig sei, dass der Bf während des gesamten Abends ein sogenanntes Neck Knife um den Hals getragen habe. Der Bf habe dieses Neck Knife, welches wohl eher als ein Accessoire zu werten sei, während der gesamten Veranstaltung und durchwegs für alle sichtbar getragen. Das Neck Knife blieb insbesondere während des gesamten Abends in seiner Halterung verwahrt.

Der Bf räume seine erhebliche Alkoholisierung ein, er habe seinen Körper fallweise nicht unter Kontrolle gehabt. Er habe durch die ihm zugefügten Verletzungen starke Schmerzen erlitten und auch das Bewusstsein verloren. Er räume ein, dass er die umstehenden Personen lautstark beschimpft habe. Er habe sich geweigert, in das Polizeifahrzeug einzusteigen, nachdem die Beamten wegen der ihnen unbekannten Identität des Bf die Festnahme ausgesprochen hätten. Der Bf habe für sich jedoch weder den angegebenen Grund für seine Festnahme eingesehen, noch habe er ohne beträchtliche Schmerzen überhaupt in das Polizeifahrzeug ein- und aussteigen können.

Der Bf sei unbescholten. Die Anlastungen, dass er während des Disputes mit dem Personal um die Sperrstunde ein Neck Knife (für alle sichtbar und mit Billigung der Security) um den Hals getragen habe, er sich später bei der polizeilichen Amtshandlung widerwillig und aufgrund der starken Alkoholisierung körperlich schwerfällig und aggressiv gezeigt habe, würden keinesfalls ausreichen, um den von der Behörde angegebenen Tatbestand des § 12 WaffG zu begründen.

Aus der von der belangten Behörde übermittelten Aktenabschrift seien keine Sachverhaltsermittlungen ersichtlich. Es würden sich darin lediglich die Personalien von drei männlichen Personen, die der Bf nicht kenne, und von denen keine Niederschriften, geschweige denn sonstige Angaben vorliegen würden, befinden.

Die Verhängung des Waffenverbotes sei daher rechtswidrig erfolgt. Es werde jedenfalls die Einvernahme des Bf und gemäß § 57 Abs. 2 AVG die Einleitung des ordentlichen Verfahrens beantragt.

I.1.3. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde vom 17. April 2023, GZ: WL-III-WA/0616/2021, wurde dem Bf gemäß § 12 WaffG der Besitz von Waffen und Munition verboten. Begründend führte die belangte Behörde aus, am 29. August 2022 sei dem Bf ein Bescheid vom 25. August 2022 zugestellt worden, in welchem ein Waffenverbot ausgesprochen worden sei.

Am x sei eine Polizeistreife zum Musikclub L auf dem dortigen Festgelände beordert worden, da er sich trotz Veranstaltungsende und Sperrstunde geweigert habe, die

Örtlichkeit zu verlassen. Er habe noch ein Bier bestellen wollen, was ihm jedoch verweigert worden sei. Um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen, habe er der Kellnerin ein um seinen Hals hängendes Neck Knife gewollt präsentiert bzw. zur Schau gestellt. Nach Angaben der Kellnerin solle er sinngemäß zu ihr gesagt haben, wenn er ihr jetzt das Messer zeigen würde, er aber schon noch ein Bier bekommen würde. Sie habe große Angst vor ihm bekommen und habe diese Geste als Drohung empfunden.

Der Bf sei daraufhin von Sicherheitsleuten aus dem Lokal gewiesen worden. Kurze Zeit später solle er sich wieder unerlaubt Zugang durch den Hinterausgang verschafft haben und seine Forderung nach einem Bier lautstark und aggressiv wiederholt haben. Daraufhin sei er wiederum aus dem Lokal gebracht und bis zum Eintreffen der Polizei festgehalten worden. Auch gegenüber den Polizeibeamten habe er sich sehr aggressiv verhalten und habe nicht beruhigt werden können. Nachdem er auch seine Identität nicht bekannt gegeben habe, sei er festgenommen worden. Bei der Durchsuchung habe er lautstark geschrien und habe sich beleidigend gegenüber den einschreitenden Beamten geäußert. Er sei derart aggressiv gewesen, dass es den Beamten nicht gelungen sei, den Bf in das Dienstfahrzeug zu setzen.

Gegen diesen Bescheid habe er fristgerecht Vorstellung eingebracht, in welcher er angeführt habe, dass er sich nur lautstark echauffiert habe und vom Personal in Richtung des hinteren Ausganges verwiesen worden sei. Dieser Aufforderung sei er nachgekommen. Da ihm aber dort die Umgebung fremd gewesen sei, sei er nochmals zurück ins Lokal gegangen, um dieses durch den Hauptausgang verlassen zu können, wo sich seine Begleiter und Sachen befunden hätten. Dabei hätten sich mehrere Personen auf ihn gestürzt und ihn aus dem Lokal geschleift. Das Neck Knife sei nur ein Accessoire für ihn.

Es sei ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden und es seien Feststellungen getroffen worden.

Laut Angaben der Zeugen und des Berichtes der PI N gehe die belangte Behörde davon aus, dass der festgestellte Sachverhalt tatsächlich vorliege. Ein Security habe angegeben, dass der Bf alkoholisiert und sehr aggressiv gewesen sei. Auch als er sich erneut Zugang verschafft habe, habe er sich sehr aggressiv verhalten und sei wieder zielstrebig zur Bar gegangen und habe aggressiv ein Bier verlangt. Da er bereits beim vorherigen „Hinausbegleiten“ sein Messer gezogen habe, seien die Sicherheitsleute nun besonders vorsichtig gewesen und hätten in einem passenden Augenblick das Messer aus der Scheide gezogen, damit dieses nicht eingesetzt werden habe können. Dann sei der Bf aufgefordert worden, das Lokal unverzüglich zu verlassen. Die Kellnerin habe gegenüber den Polizeibeamten angegeben, dass sie große Angst vor dem Bf bekommen habe und sie seine Geste

bzw. Worte, dass der Bf schon noch ein Bier bekommen würde, wenn er ihr jetzt das Messer zeigen würde, als Drohung empfunden habe.

Weiters habe festgestellt werden können, dass der Bf am 10. Mai 2022 eine Amtshandlung der Polizei am Hauptbahnhof gestört habe. Während dieser Amtshandlung habe er sich bis auf wenige Zentimeter den amtshandelnden Beamten genähert. Er sei aufgefordert worden, sich einige Meter zu entfernen. Er habe dies lautstark verweigert und habe eine aggressive Haltung eingenommen. Nachdem der Bf sein Verhalten fortgesetzt habe, sei er aufgefordert worden, sich auszuweisen. Erst als ihm die Festnahme angedroht worden sei, sei er dieser Aufforderung nachgekommen. Er habe deswegen eine Anzeige wegen Ordnungsstörung erhalten.

Am 8. Juli 2022 sei abermals eine Anzeige wegen Ordnungsstörung erfolgt. Eine Polizeistreife sei zu seiner Wohnadresse beordert worden. Im Stiegenhaus hätten die Beamten deutlich ungebührlich laute Musik wahrnehmen können. Es sei Kontakt mit dem Bf aufgenommen worden, wobei er absolut uneinsichtig gewesen sei. In weiterer Folge solle er mehrmals äußerst laut und aggressiv bei einer Nachbarin an deren Wohnungstüre geklopft haben. Diese habe Angst bekommen und die Polizei gerufen.

Aufgrund dieses Sachverhaltes sei dem Bf die Möglichkeit eingeräumt worden, eine Stellungnahme abzugeben. Am 3. März 2023 sei bei der belangten Behörde eine Stellungnahme eingelangt. In dieser habe der Bf auf seine Angaben in der Vorstellung verwiesen.

Nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde sodann aus, dass sie ein Waffenverbot zu erlassen habe, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen würden, dass der Adressat durch missbräuchliche Verwendung von Waffen geschützte Rechtsgüter gefährden könnte. Die Behörde habe hiebei eine Prognoseentscheidung anzustellen und aus bekannten und beweispflichtigen Tatsachen auf die Gefahr einer künftigen missbräuchlichen Waffenverwendung, die mit einer Gefährdung von Leben, Gesundheit, Freiheit oder fremdem Eigentum verbunden sein könnte, zu schließen. Im Hinblick auf den dem Waffengesetz allgemein innewohnenden Schutzzweck sei bei der Beurteilung der auch mit dem Besitz von Schusswaffen verbundenen Gefahr ein strenger Maßstab anzulegen. Zur Verhängung eines Waffenverbotes genüge es, wenn konkrete Umstände vorliegen würden, die die Besorgnis erwecken würden, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werde und dadurch eine Gefährdung der in § 12 Abs. 1 WaffG genannten Rechtsgüter eintreten könnte.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass sie aufgrund des angeführten Sachverhaltes davon ausgehe, dass dies den Tatsachen entspreche.

Gemäß § 12 Abs. 1 WaffG habe die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen würden, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Die Verhängung eines Waffenverbotes diene der Verhütung von Gefährdungen der in § 12 Abs. 1 WaffG bezeichneten Art und setze nicht voraus, dass es schon zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen sei. Dabei genüge es, wenn konkrete Umstände vorliegen würden, die die Besorgnis erwecken würden, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Hiebei sei nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setze lediglich voraus, dass aufgrund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten sei. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes diene die Verhängung eines Waffenverbotes der Verhütung einer missbräuchlichen Verwendung von Waffen. Im Hinblick auf den dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzzweck sei bei der Beurteilung der auch mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahr ein strenger Maßstab anzulegen. Im Hinblick auf den angeführten Sachverhalt würden somit konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken würden, dass der Bf von einer Waffe einen gesetz- oder zweckwidrigen Gebrauch machen könnte und dadurch eine Gefährdung der in § 12 Abs. 1 WaffG genannten Rechtsgüter eintreten könnte.

Die belangte Behörde habe demnach von der begründeten Besorgnis auszugehen, dass der Bf künftig einen die Interessen an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigenden, gesetzwidrigen Gebrauch von Waffen machen könnte, deshalb spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei.

I.1.4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 15. Mai 2023, mit welcher der Bescheid zur Gänze angefochten wird.

Nach Wiedergabe des bisherigen Verfahrensganges führte der Bf in rechtlicher Hinsicht aus, dass der belangten Behörde anzulasten sei, dass der entscheidungsrelevante Sachverhalt mangelhaft festgestellt worden sei und die Begründung nicht nachvollziehbar sei.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssten für die Annahme des Verbotstatbestandes des § 12 WaffG konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken würden, dass der Bf von einer Waffe einen gesetz- oder zweckwidrigen Gebrauch mache. Der Bf müsse also ein Verhalten gesetzt haben, das nach objektiven Gesichtspunkten eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung einer Waffe befürchten lasse. Dieses Verhalten müsse auch ent-

sprechend objektiviert und in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren festgestellt werden.

Grundsätzlich sei anzumerken, dass der Bericht vom x über den gegenständlichen Vorfall, die Festnahme des Bf wegen aggressiven Verhaltens und „Identitätsmangels“ überhaupt keine namentlich zuordenbaren Angaben von Zeugen oder Auskunftspersonen enthalten würde. Der Bf habe lediglich im Rahmen einer schriftlichen Vorstellung Gelegenheit gehabt, seine Angaben zum Vorfall zu erstatten und dabei auch ein Fehlverhalten seinerseits eingeräumt. Die belangte Behörde behaupte im bekämpften Bescheid mehrfach, dass der Bf ein aggressives Verhalten an den Tag gelegt habe, ohne dieses Verhalten zu beschreiben. An anderer Stelle heiße es im bekämpften Bescheid, der Bf habe sich beim Vorfall „wild gebärdet“ ohne das subsumierte Verhalten des Bf annähernd zu konkretisieren.

Erst aufgrund der vom Bf erhobenen Vorstellung habe die belangte Behörde Monate später erstmals angedacht, Ermittlungen zum Sachverhalt zu führen. Aus einer undatierten Einvernahme des Zeugen C P ergebe sich, dass der Bf gerade nicht sein Neck Knife einer Kellnerin präsentiert oder gewollt zur Schau gestellt habe. Der Zeuge habe weiters angegeben, dass der Bf zu keinem Zeitpunkt anwesende Personen bedroht habe. Der Zeuge habe weiters nicht angegeben, dass der Bf das Messer gezogen habe, wie die belangte Behörde aktenwidrig feststelle. Diese wesentlichen Teile seiner Aussage seien im bekämpften Bescheid weder festgestellt noch erörtert worden. Im Akt finde sich ein E-Mail des Beamten GrInsp. E vom 19. September 2022 über ein Telefonat mit „sinngemäßen Angaben“ einer Zeugin, A H, die am Vorfallstag einen Dienst als Kellnerin versehen haben solle. Sie habe vor dem Bf Angst gehabt, nachdem er sein Neck Knife präsentiert habe. Der Bf habe, wie in seiner Äußerung angegeben, während des gesamten Abends sein Neck Knife sichtbar am Körper getragen. Der Bf verweise dazu auf ein Foto, welches von der gegenständlichen Veranstaltung stamme. Es zeige den Bf auf der Tanzfläche. Das Neck Knife baumle für alle Personen sichtbar um den Hals des Bf. Ausschließlich zu diesem Zweck habe der Bf sein Neck Knife zur Schau gestellt.

Richtig sei, dass der Bf beim Vorfall lautstark herumgeschrien habe. Er habe beleidigende Äußerungen gegenüber den umstehenden Personen getätigt. Beim Ein- und Aussteigen aus dem Polizeifahrzeug sei er deshalb nicht kooperativ gewesen, weil er starke Schmerzen im Rippenbereich verspürt habe. Dem Vorhalt, der Bf habe seine Identität nicht angegeben und er habe daher wegen Identitätsmangels festgenommen werden müssen, sei zu entgegnen, dass sich nach der Aktenlage ein Identitätsdokument des Bf in der sichergestellten Geldbörse befunden habe. Es sei wirklich nicht nachvollziehbar, dass die eingeschrittenen, geschulten Beamten nicht in der Lage gewesen sein sollten, die Identität des Bf bereits am Veranstaltungsort festzustellen. Das Identitätsdokument habe sich im

Hauptfach der Geldbörse, direkt neben der von den Beamten eingesehenen E-Card, befunden. Die Verbringung auf die Polizeiinspektion sei daher keinesfalls notwendig gewesen, weil die Identität des Bf geklärt gewesen sei.

Das tatsächliche, vom Bf gesetzte und objektivierbare, Verhalten rechtfertige bei einer Gesamtbetrachtung keinesfalls die Verhängung des Waffenverbotes. Die belangte Behörde führe zur Untermauerung ihrer Ausführungen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes an. In der zitierten Entscheidung habe der Verwaltungsgerichtshof jedoch den Bescheid über die Verhängung eines Waffenverbotes wegen gravierender Mängel bei der Sachverhaltsfeststellung aufgehoben. In einer anderen Entscheidung habe der Verwaltungsgerichtshof zwar die Verhängung eines Waffenverbotes bestätigt, jedoch sei dem ein wesentlich gravierenderer Sachverhalt zugrunde gelegen. Die belangte Behörde verlasse mit ihrer Rechtsansicht vielmehr die Leitlinien des Verwaltungsgerichtshofes bei Anwendung des § 12 WaffG. Richtig sei, dass für die Verhängung eines Waffenverbotes auch ein einmaliger Vorfall einer bisher „untadeligen“ Person ausreichen könne. Ein derartiger Vorfall müsse dazu auch nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führen. Es müsse allerdings einem als relevant eingestuften Verhalten eine exzessive Gewalt gegen Personen oder Sachen innewohnen. Das sei beim vorliegenden Sachverhalt nicht der Fall.

Der Bf verweise ergänzend auf die Aktenlage, die Tagesdokumentation der PI N vom x, welche dem Bf unkooperatives und teilweise beleidigendes und aggressives Verhalten vorhalte. Dieses Fehlverhalten überschreitet aber nicht die Schwelle in Richtung exzessiver Gewalt gegenüber Personen oder Sachen.

Insofern die belangte Behörde eine Anzeige gegen den Bf vom Mai 2022 wegen Störung der öffentlichen Ordnung als ergänzende Begründung für die Verhängung des Waffenverbotes heranziehe, übergehe sie die dazu vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich getroffenen Feststellungen. Die Beschwerde sei entgegen den Ausführungen der belangten Behörde nicht zurückgewiesen worden, sondern sei ihr teilweise Folge gegeben und dem Bf lediglich Fahrlässigkeit zur Last gelegt worden.

Der bekämpfte Bescheid sei daher rechtswidrig.

Es würden die Beschwerdeanträge gestellt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, den bekämpften Bescheid zu beheben und das Verfahren zur Erlassung eines Waffenverbotes einzustellen, in eventu den bekämpften Bescheid zu beheben und zur Erlassung eines neuerlichen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

I.2. Zu GZ: LVwG-753009-2023:

Entziehung eines waffenrechtlichen Dokumentes (Waffenbesitzkarte) gemäß § 25 Abs. 3 iVm § 8 Waffengesetz:

I.2.1. Zusätzlich wurde dem Bf mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 31. August 2022, GZ: WL-III-WA/0616/2021, gemäß § 25 Abs. 3 iVm § 8 Waffengesetz die am 30. November 2021 ausgestellte Waffenbesitzkarte, Nummer X, entzogen. Begründend führte sie wie im Bescheid zum Ausspruch eines Waffenverbotes den zugrunde liegenden Sachverhalt aus.

Gemäß § 25 WaffG habe die Behörde einen Waffenpass zu entziehen, wenn der Inhaber nicht mehr als verlässlich angesehen werden könne. Ein Mensch sei gemäß § 8 Abs. 1 WaffG nur dann als verlässlich anzusehen, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen werde und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen würden, dass er (1.) Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werde; (2.) mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren werde; (3.) Waffen Menschen überlassen werde, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt seien.

Laut Bericht der PI N vom x sei der Bf auf einer Festveranstaltung gewesen, die um 04:00 Uhr mit der Sperrstunde für die Besucher geendet habe. Die Besucher seien gebeten worden, das Klublokal zu verlassen. Er habe sich jedoch geweigert, die Lokalität zu verlassen. Er habe noch ein Bier bestellen wollen, was ihm jedoch verweigert worden sei. Um seinen Forderungen nach dem Bier Nachdruck zu verleihen, habe er den Kellnerinnen ein um seinen Hals hängendes Messer, ein sogenanntes „Neck Knife“, gewollt präsentiert bzw. zur Schau gestellt. Er sei dann des Lokals verwiesen worden, welches er auch kurzzeitig verlassen habe. Kurze Zeit später habe er das Lokal wieder unerlaubt durch den Nebeneingang betreten und habe seine Forderungen laut schreiend und aggressiv mehrere Male wiederholt. Da das noch anwesende Personal durch das aggressive Auftreten und mit dem Wissen des Messers Angst vor dem Bf gehabt habe, sei er von mehreren Personen durch den Haupteingang nach draußen gedrängt worden. Dabei sei er zu Sturz und auf dem Asphaltboden zu liegen gekommen. Er sei dann mit den Händen am Rücken, am Bauch liegend, bis zum Eintreffen der Polizeibeamten gesichert worden. Er sei aufgrund seiner kräftigen Statur nur schwer unter Kontrolle zu halten gewesen. Die Polizeibeamten hätten versucht, beruhigend auf den Bf einzureden. Er sei jedoch von Anfang an sehr aggressiv in der Sprache und im Verhalten gewesen, auch gegenüber den Polizeibeamten. Er sei mehrere Male nach seinem Namen gefragt worden, habe aber die Auskunft über seine Identität verweigert. Nach mehrmaligen Abmahnungen, sein Verhalten einzustellen und seine Identität bekannt zu geben, sei die Festnahme nach dem SPG ausgesprochen worden. Die Festnahme sei gegen den Bf am x, um 05:32 Uhr, wegen aggressiven Verhaltens und Identitätsmangels ausgesprochen worden. Die Handfesseln seien durch die Polizeibeamten angelegt worden. Dies sei nur unter Anwendung der nötigen Körperkraft gelungen, da sich der Bf heftig dagegen gewehrt habe. Nach

dem Anlegen und der Fixierung der Handfesseln sei der Bf zur Seite gedreht und von einem Polizeibeamten durchsucht worden. Dabei hätten ein Taschenmesser aus der Hosentasche sowie ein Leatherman vom Gürtel abgenommen und sichergestellt werden können. Während der Durchsuchung habe der Bf lautstark geschrien und habe sich beleidigend gegenüber den einschreitenden Beamten geäußert.

Nach der Durchsuchung sei er dabei unterstützt worden, wieder aufzustehen. Er sei von den Beamten darüber aufgeklärt worden, dass seine Identität nicht feststehe und er deshalb zur Dienststelle der PI L gefahren werde, um dort die Identität feststellen und überprüfen zu können. Er sei gebeten worden, sich in das Dienstfahrzeug zu setzen. Der Bf habe sich aber geweigert, sich ins Dienstfahrzeug zu setzen. In seiner Geldbörse hätten neben Bargeld auch mehrere Karten in Scheckformat gefunden werden können. Auch eine E-Card, lautend auf den Namen M F, sei dabei gewesen. Der Bf sei von den Polizeibeamten befragt worden, ob er M F sei. Er habe die Beamten sinngemäß angeschrien, dass er ihnen seinen Namen nicht nennen wolle und habe gefragt, ob er sie anspucken solle. Der Bf habe sinngemäß auf das Alter eines Polizeibeamten bezogen gesagt, dass er bald in Pension gehen könne und nicht so deppert dreinschauen solle. Zwischendurch habe er immer wieder geschrien, dass er einen Anwalt wolle und ob er die Polizisten anspucken solle. Er habe sich darüber beschwert, dass ihm Handfesseln angelegt worden seien. Sinngemäß habe der Bf gemeint, die Polizisten sollten die Handfesseln abnehmen, dann werde er kooperativ sein. Die Beamten hätten vorgeschlagen, die Handfesseln vorne anzulegen, wenn er dann in das Dienstfahrzeug einsteigen würde. Der Bf sei damit einverstanden gewesen. Als die Handfessel von der linken Hand abgenommen worden sei, habe sich der Bf gegen das Wiederanlegen der Handfesseln vorne widersetzt. Er habe den linken Arm durchgestreckt, sodass das Schließen der Handfesseln vorne unmöglich gewesen sei. Nach mehrmaliger vergeblicher Aufforderung kooperativ zu sein, und sich an die Zusicherung zu halten, sei unter Anwendung der nötigen Körperkraft der linke Arm wieder auf den Rücken gebracht worden und seien die Handfesseln wieder geschlossen worden. Der Bf sei derart aggressiv gewesen, dass es den Polizeibeamten nicht gelungen sei, den Bf in das Dienstfahrzeug zu setzen.

Nach Eintreffen mehrerer Streifen sei der Bf unter Anwendung der nötigen Körperkraft in den angeforderten Transporter verbracht worden. Der Bf habe sich dabei vehement widersetzt. Nach Verbringung zur PI L habe sich der Bf wiederum vehement widersetzt, aus dem Transporter auszusteigen. Es seien wieder mehrere Beamte notwendig gewesen, die den Bf mit der nötigen Körperkraft aus dem Fahrzeug gebracht hätten, sowie ihn in die PI L verbracht hätten.

Auf der Polizeiinspektion sei er dann befragt worden, ob er freiwillig einen Test mit dem Alkoholvortest machen würde, um den Alkoholisierungsgrad festzustellen. Der Bf habe dies verweigert. Nachdem seine Identität festgestellt worden sei und

die Amtshandlung abgeschlossen gewesen sei, sei der Bf gebeten worden, die Polizeiinspektion zu verlassen. Er habe sich vorerst geweigert. Erst nach mehrmaliger Aufforderung habe er offensichtlich widerwillig die Polizeiinspektion verlassen. Nach dem Verlassen habe er diese vormittags noch zweimal unter provokanten Vorwänden aufgesucht. Zuerst habe er eine öffentliche Toilette nicht gefunden, beim zweiten Mal habe er ein Desinfektionsmittel verlangt, wobei er mit seiner Handykamera mitgefilmt habe. Um 11:30 Uhr habe er die PI L ein drittes Mal aufgesucht, wobei er mit seinem PKW zur Polizeiinspektion gefahren sei. Er sei dort zum Alkotest mittels Alkomat aufgefordert worden. Das Ergebnis habe 0,31 mg/l Atemluftgehalt ergeben.

Bestimmte Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften einer Person würden durchaus die Folgerung rechtfertigen, dass die vom Waffengesetz geforderte Verlässlichkeit nicht mehr gewährleistet sei. In ständiger Rechtsprechung erkenne der Verwaltungsgerichtshof, dass angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelung des Waffengesetzes bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen sei.

Aufgrund der angeführten Umstände sowie des streng anzulegenden Maßstabes des Waffengesetzes sei von der erkennenden Behörde spruchgemäß zu entscheiden gewesen. Für die Erlassung des Bescheides ohne vorangegangenes Verfahren sei maßgebend, dass aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes zu befürchten sei, dass der Bf schon vor Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides Schusswaffen der Kategorie B leichtfertig oder missbräuchlich verwenden könnte.

Wenn es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handle, könne die Behörde gemäß § 57 Abs. 1 AVG bei Gefahr in Verzug einen Bescheid ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren erlassen. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit sei auf einen Sachverhalt wie den gegenständlichen diese Bestimmung anzuwenden.

I.2.2. Gegen diesen Mandatsbescheid richtete sich die Vorstellung vom 16. September 2022, mit welcher der Bf den Mandatsbescheid zur Gänze als inhaltlich rechtswidrig und rechtswidrig in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften bekämpfte.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, mit dem bekämpften Bescheid werde ihm in Anwendung des § 57 AVG gemäß § 25 Abs. 3 iVm § 8 Waffengesetz die für ihn am 30. November 2021 ausgestellte Waffenbesitzkarte, Nummer X, entzogen.

Nach Wiedergabe der Ausführungen im Bescheid führte der Bf aus, zunächst sei darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Behörde die Anwendung des § 57 AVG ausdrücklich zu begründen habe. Der lediglich pauschale Hinweis, dass auf einen „Sachverhalt wie diesen“ die

Bestimmung des § 57 AVG anzuwenden sei, stelle keine nachvollziehbare und den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Begründung dar.

Wesentlich sei, dass der Bf am x im Rahmen einer Veranstaltung zur vorgerückten Stunde und unbestritten im alkoholisierten Zustand noch ein Getränk bestellen habe wollen. Die Ablehnung der Bestellung und den Hinweis auf die Sperrstunde durch das Personal habe der Bf lautstark moniert und sei des Lokals in Richtung des hinteren Ausganges verwiesen worden. Dieser Aufforderung sei der Bf nachgekommen. Er habe jedoch feststellen müssen, dass ihm die dort einsehbare Umgebung fremd gewesen sei, weil der ihm bekannte Park- und Zeltplatz auf diese Weise nicht erreichbar erschienen sei. Aus diesem Grund habe er noch einmal durch das Lokal gehen wollen, um es durch den Hauptausgang zu verlassen, wo sich seine Begleiter und seine persönlichen Sachen befunden hätten. In diesem Moment hätten sich mehrere ihm unbekannte Personen von hinten auf ihn gestürzt. Mit mehreren Schlägen sei er zu Boden gerissen und durch den Gang vor das Lokal hinausgeschleift worden. Er sei auf dem Bauch nach unten liegend am Asphalt fixiert worden. Der Bf habe dabei zahlreiche (sichtbare) Verletzungen erlitten und er habe Schmerzen gehabt.

Der Bf selbst habe nachweislich keine Tätlichkeiten gegen die Angreifer gesetzt oder auch nur im Entferntesten daran gedacht, sein in der Hosentasche verwahrtes Taschenmesser zu seinem Schutz zu verwenden.

Richtig sei, dass der Bf während des gesamten Abends ein sogenanntes „Neck Knife“ um den Hals getragen habe. Der Bf habe dieses „Neck Knife“, welches wohl eher als ein Accessoire zu werten sei, während der gesamten Veranstaltung und für alle sichtbar getragen. Es sei insbesondere während des gesamten Abends in seiner Halterung verwahrt gewesen.

Der Bf räume, wie bereits ausgeführt, seine erhebliche Alkoholisierung ein. Er habe seinen Körper fallweise nicht unter Kontrolle gehabt. Er habe durch die ihm zugefügten Verletzungen starke Schmerzen gehabt und einige Male das Bewusstsein verloren. Er räume ein, dass er die umstehenden Personen lautstark beschimpft habe. Er habe sich geweigert, in das Polizeifahrzeug einzusteigen, nachdem die Beamten wegen der ihnen unbekannten Identität des Bf die Festnahme ausgesprochen hätten. Er habe für sich weder den angegebenen Grund für seine Festnahme eingesehen noch habe er ohne beträchtliche Schmerzen überhaupt in das Polizeifahrzeug einsteigen können.

Der Bf sei unbescholten. Die Anlastungen, dass er während des Disputes mit dem Personal um die Sperrstunde ein „Neck Knife“ um den Hals getragen habe, er sich später bei der polizeilichen Amtshandlung widerwillig und aufgrund der starken Alkoholisierung körperlich schwerfällig gezeigt habe, würden keinesfalls reichen,

um den von der Behörde angegebenen und nicht näher differenzierten Tatbestand des § 8 WaffG zu begründen.

Aus der von der belangten Behörde übermittelten Aktenabschrift seien keine Sachverhaltsermittlungen ersichtlich. Es würden sich darin lediglich die Personalien von drei männlichen Personen, die der Bf nicht kenne und von denen keine Niederschriften, geschweige denn sonstige Angaben vorliegen würden, befinden.

Die Entziehung, welche von der belangten Behörde im bekämpften Bescheid pauschal auf §§ 8 und 25 WaffG „gestützt“ würde, sei daher rechtswidrig. Es werde jedenfalls die Einvernahme des Bf und gemäß § 57 Abs. 2 AVG die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und die Ausfolgung der Waffenbesitzkarte beantragt.

I.2.3. In weiterer Folge erging der nunmehr in Beschwerde gezogene Bescheid der belangten Behörde vom 17. April 2023, GZ: WL-III-WA/0616/2021, mit dem gemäß § 25 Abs. 3 iVm § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 WaffG die am 17. Oktober 1978 [Anm.: gemeint 30. November 2021] von der belangten Behörde ausgestellte Waffenbesitzkarte, Nummer X, entzogen wurde.

Begründend führte die belangte Behörde aus, am 6. September 2022 sei dem Bf ein Bescheid vom 31. August 2022, GZ: WL-III-WA/0616/2021, zugestellt worden, in welchem der Entzug der waffenrechtlichen Dokumente ausgesprochen worden sei.

Am x sei eine Polizeistreife zum Musikclub L auf dem dortigen Festgelände beordert worden, da der Bf sich trotz Veranstaltungsende und Sperrstunde geweigert habe, die Örtlichkeit zu verlassen. Er habe noch ein Bier bestellen wollen, was ihm jedoch verweigert worden sei. Um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen, habe der Bf der Kellnerin ein um seinen Hals hängendes „Neck Knife“ gewollt präsentiert bzw. zur Schau gestellt. Nach Angaben der Kellnerin habe er sinngemäß zu ihr gesagt, wenn er ihr jetzt das Messer zeigen würde, er aber schon noch ein Bier bekommen würde. Sie habe große Angst vor dem Bf gehabt und habe diese Geste als Drohung empfunden.

Der Bf sei dann von Sicherheitsleuten aus dem Lokal gewiesen worden. Kurze Zeit später habe er sich wieder unerlaubt Zugang durch den Hinterausgang verschafft. Er habe seine Forderung nach einem Bier laut schreiend und aggressiv wiederholt. Daraufhin sei er wiederum aus dem Lokal gebracht und bis zum Eintreffen der Polizei festgehalten worden.

Auch gegenüber den Polizeibeamten habe er sich sehr aggressiv verhalten und er habe nicht beruhigt werden können. Nachdem der Bf auch seine Identität nicht bekannt gegeben habe, sei er festgenommen worden. Dies sei nur unter Anwendung der nötigen Körperkraft gelungen, da sich der Bf heftig dagegen gewehrt

habe. Danach sei er durchsucht worden. Bei der Durchsuchung habe er lautstark geschrien und habe sich beleidigend gegenüber den einschreitenden Beamten geäußert. Er sei derart aggressiv gewesen, dass es den Beamten nicht gelungen sei, den Bf in das Dienstauto zu setzen. Zwischendurch habe er immer wieder geschrien und die Beamten beleidigt. Die Beamten hätten vorgeschlagen, die Handfesseln vorne anzulegen, wenn sich der Bf kooperativ zeigen und in das Dienstauto einsteigen würde. Der Bf sei damit einverstanden gewesen. So sei die Handfessel von der linken Hand abgenommen worden, woraufhin sich der Bf gegen die Anlegung der Handfesseln vorne widersetzt habe. Unter Anwendung von Körperkraft hätten die Handfesseln wieder hinten angelegt werden müssen. Der Bf sei dabei derart aggressiv gewesen, dass es den Polizeibeamten nicht gelungen sei, den Bf in das Dienstauto zu setzen. Nach Eintreffen mehrerer Streifen sei der Bf unter Anwendung der nötigen Körperkraft in den angeforderten Transporter verbracht worden. Dabei habe er sich vehement widersetzt, ebenso beim Aussteigen aus dem Transporter bei der PI L. Dort habe er den Alkotest verweigert.

Nachdem seine Identität festgestellt worden sei und die Amtshandlung abgeschlossen gewesen sei, sei der Bf gebeten worden, die PI L zu verlassen. Der Bf habe dies vorerst verweigert. Erst nach mehrmaliger Aufforderung habe er widerwillig die Polizeiinspektion verlassen. Danach habe er vormittags noch zweimal unter provokanten Vorwänden versucht, die PI L aufzusuchen, wobei er mit der Handykamera mitgefilmt habe. Um 11:30 Uhr habe er die PI L ein drittes Mal aufgesucht, wobei er mit seinem PKW gefahren sei. Er sei zu einem Alkotest aufgefordert worden. Das Ergebnis sei 0,31 mg/l Atemluftgehalt gewesen.

Wenn es sich um eine unaufschiebbare Maßnahme handle, könne die Behörde gemäß § 57 Abs. 1 AVG bei Gefahr in Verzug einen Bescheid ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren erlassen. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit sei auf einen Sachverhalt wie den gegenständlichen diese Bestimmung anzuwenden.

Gegen den Bescheid habe der Bf fristgerecht Vorstellung eingebracht, in welcher er angeführt habe, dass er sich nur lautstark echauffiert habe und vom Personal in Richtung des hinteren Ausganges verwiesen worden sei. Dieser Aufforderung sei er nachgekommen, da ihm aber dort die Umgebung fremd gewesen sei, sei er noch einmal zurück ins Lokal gegangen, um dieses durch den Hauptausgang verlassen zu können, wo sich seine Begleiter und Sachen befunden hätten. Dabei hätten sich mehrere Personen auf ihn gestürzt und ihn aus dem Lokal geschleift. Das „Neck Knife“ sei nur ein Accessoire für ihn. Daraufhin sei ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

Laut Angaben der Zeugen und des Berichtes der PI N gehe die belangte Behörde davon aus, dass der festgestellte Sachverhalt tatsächlich vorliegen würde. Weiters habe festgestellt werden können, dass der Bf am 10. Mai 2022 eine Amtshandlung der Polizei am Hauptbahnhof gestört habe. Während dieser Amtshandlung habe er

sich bis auf wenige Zentimeter den amtshandelnden Beamten genähert. Er sei aufgefordert worden, sich einige Meter zu entfernen. Er habe dies lautstark verweigert und habe eine aggressive Haltung eingenommen. Nachdem er sein Verhalten fortgesetzt habe, sei er aufgefordert worden, sich auszuweisen. Erst als ihm die Festnahme angedroht worden sei, sei er dieser Aufforderung nachgekommen. Er habe eine Anzeige wegen Ordnungsstörung erhalten, gegen die er Beschwerde eingelegt habe. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich habe diese Beschwerde zurückgewiesen.

Am 8. Juli 2022 sei abermals eine Anzeige wegen Ordnungsstörung erfolgt. Eine Polizeistreife sei zu seiner Wohnadresse beordert worden. Im Stiegenhaus hätten die Beamten deutlich ungebührlich laute Musik wahrnehmen können. Es sei Kontakt mit dem Bf aufgenommen worden, wobei er sich absolut uneinsichtig gezeigt habe. In weiterer Folge habe er mehrmals äußerst laut und aggressiv bei einer Nachbarin an der Wohnungstüre geklopft. Diese habe Angst bekommen und die Polizei gerufen.

Am 25. Jänner 2023 sei eine Strafverfügung erlassen worden, weil der Bf Munition im großen Umfang verwahrt habe, ohne die Waffenbehörde in Kenntnis zu setzen und mitzuteilen, durch welche Maßnahmen für eine sichere Verwahrung und für Schutz vor unberechtigtem Zugriff Sorge getragen werde. Dies sei am 29. August 2022 bei der Sicherstellung seiner Waffen und Munition festgestellt worden.

Mit Schreiben vom 26. Jänner 2023 habe die belangte Behörde den festgestellten Sachverhalt mitgeteilt und sei dem Bf die Möglichkeit zu einer Akteneinsicht und Stellungnahme eingeräumt worden. Am 3. März 2023 sei bei der belangten Behörde eine Stellungnahme eingelangt, worin der Bf auf die Vorstellung verwiesen habe und somit keine neuen Erkenntnisse für die Behörde ersichtlich gewesen seien.

Nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde sodann aus, dass bestimmte Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften einer Person die Folgerung rechtfertigen würden, dass die vom Waffengesetz geforderte Verlässlichkeit nicht mehr gewährleistet sei. In ständiger Rechtsprechung erkenne der Verwaltungsgerichtshof, dass angesichts des mit dem Waffengesetz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelung des Waffengesetzes bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen sei.

Das aggressive Verhalten des Bf gegenüber den Beamten rechtfertige für die belangte Behörde den Entzug seiner waffenrechtlichen Dokumente. Bei diesem Verhalten könne nicht mehr von einer waffenrechtlichen Verlässlichkeit ausgegangen werden. Gemäß § 25 Abs. 3 WaffG habe die belangte Behörde waffenrechtliche

Urkunden zu entziehen, wenn sich ergebe, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich sei. Aufgrund des oben angeführten Umstandes sowie des streng anzulegenden Maßstabes des WaffG sei spruchgemäß zu entscheiden und die Waffenbesitzkarte zu entziehen gewesen.

I.2.4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 15. Mai 2023, mit welcher der Bescheid zur Gänze bekämpft wird.

Nach Wiedergabe des vorangegangenen Verfahrensganges (Mandatsbescheid, Vorstellung) führte der Bf aus, der belangten Behörde sei zunächst anzulasten, dass der entscheidungsrelevante Sachverhalt mangelhaft festgestellt worden sei und die Begründung nicht nachvollziehbar sei.

Grundsätzlich sei anzumerken, dass der Bericht der PI N vom x über den gegenständlichen Vorfall, die Festnahme des Bf wegen aggressiven Verhaltens und den Identitätsmangel überhaupt keine namentlich zuordenbaren Angaben von Zeugen oder Auskunftspersonen enthalten würde. Der Bf habe lediglich im Rahmen seiner schriftlichen Vorstellung Gelegenheit gehabt, seine Angaben zum Vorfall zu erstatten und dabei auch ein Fehlverhalten seinerseits eingeräumt.

Erst aufgrund der vom Bf erhobenen Vorstellung habe die belangte Behörde Monate später erstmals versucht, Ermittlungen zum Sachverhalt zu führen. Aus einer (undatierten) Einvernahme des Zeugen C P ergebe sich, dass der Bf gerade nicht einer Kellnerin sein „Neck Knife“ präsentiert oder gewollt zur Schau gestellt habe. Der Zeuge habe weiters angegeben, dass der Bf zu keinem Zeitpunkt anwesende Personen bedroht habe. Der Zeuge habe weiters nicht angegeben, dass der Bf das Messer gezogen habe. Diese wesentlichen Teile seiner Aussage würden im bekämpften Bescheid weder festgestellt noch erörtert werden. Im Akt würde sich ein E-Mail des Beamten GrInsp. E vom 19. September 2022 über ein Telefonat mit „sinngemäßen Angaben“ einer Zeugin, A H, befinden, die am Vorfallstag einen Dienst als Kellnerin versehen haben solle. Sie habe vor dem Bf Angst gehabt, nachdem er sein „Neck Knife“ präsentiert habe. Der Bf habe, wie in seiner Äußerung angegeben, während des gesamten Abends sein „Neck Knife“ sichtbar am Körper getragen.

Der Bf verweise dazu auf die Beilage in der Beschwerde, in der sich ein Foto von der gegenständlichen Veranstaltung befindet. Es zeige den Bf auf der Tanzfläche. Das „Neck Knife“ baumle für alle Personen sichtbar um den Hals des Bf. Ausschließlich in diesem Sinn habe der Bf sein „Neck Knife“ zur Schau gestellt.

Richtig sei, dass der Bf laut herumgeschrien habe. Er habe beleidigende Äußerungen gegenüber den umstehenden Personen getätigt. Beim Ein- und Aussteigen aus dem Polizeifahrzeug sei er deshalb nicht „kooperativ“ gewesen, weil er starke

Schmerzen im Rippenbereich verspürt habe, die durch ein vorgelegtes ärztliches Attest (Rippenprellung) objektivierbar seien.

Dem Vorhalt, der Bf habe seine Identität nicht angegeben und habe daher wegen Identitätsmangels festgenommen werden müssen, sei zu entgegnen, dass sich nach der Aktenlage ein Identitätsdokument des Bf in der sichergestellten Geldbörse befunden habe. Es sei wirklich nicht nachvollziehbar, dass die einschreitenden, geschulten Beamten nicht in der Lage gewesen sein sollten, die Identität des Bf bereits am Veranstaltungsort festzustellen. Das Identitätsdokument habe sich im Hauptfach der Geldbörse, direkt neben der vom Beamten besehenen E-Card, befunden. Die Verbringung auf die Polizeistation sei daher keinesfalls notwendig gewesen, weil die Identität des Bf geklärt gewesen sei.

Der Bf bestreite, dass er die PI N nach seiner Freilassung aufgesucht habe, um die Beamten zu provozieren. Der Bf habe dringend seine Notdurft verrichten müssen. Er habe zunächst nach einer Toilettenbenutzung bei der Polizeiinspektion gefragt. Diese sei verneint worden und sei ihm der Weg zu einer weiter entfernten öffentlichen Toilette geschildert worden. Diese habe der Bf nicht auffinden können, weshalb er nochmals zur Polizeiinspektion zurückgekehrt sei.

Das tatsächliche, vom Bf gesetzte und objektivierbare, Verhalten rechtfertige bei einer Gesamtbetrachtung keinesfalls den Entzug der Waffenbesitzkarte. Er weise darauf hin, dass parallel ein Beschwerdeverfahren wegen der Verhängung eines Waffenverbotes laufe.

Insofern die belangte Behörde eine Anzeige gegen den Bf vom Mai 2022 wegen Störung der öffentlichen Ordnung als ergänzende Begründung für die Verhängung eines Waffenverbotes heranziehe, übergehe die belangte Behörde, dass vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Feststellungen dazu getroffen worden seien. Die Beschwerde sei entgegen den Ausführungen der belangten Behörde nicht zurückgewiesen worden, sondern sei der Beschwerde teilweise Folge gegeben worden. Dem Bf sei lediglich Fahrlässigkeit zur Last gelegt worden und eine Geldstrafe von 50 Euro verhängt worden.

Zu den angegebenen Anzeigen vom 8. Juli 2022 und vom 25. Jänner 2023 würden keine rechtskräftigen Straferkenntnisse vorliegen. Bei der Anzeige vom 8. Juli 2022 handle es sich um den Vorwurf der Lärmerregung wegen lauter Musik und Störung der Nachtruhe. Die Anzeige vom 25. Jänner 2023 betreffe den Vorwurf der Verwahrung einer großen Menge Munition unter Verletzung der Meldepflicht. Dazu habe der Bf fristgerecht eine begründete und ausführliche Beschwerde eingebracht.

Die Begründung der belangten Behörde sei auch deshalb mangelhaft und rechtswidrig, weil sie den Entzug der Waffenbesitzkarte pauschal auf § 8 Abs. 1

und Abs. 2 WaffG stütze, ohne dafür eine konkrete Begründung anzugeben. Insbesondere bleibe die belangte Behörde schuldig, wie sie zur Annahme der einzelnen Tatbestände des § 8 Abs. 1 Z 1 bis Z 3 und Abs. 2 Z 1 bis Z 3 WaffG komme. Die dem unbescholtenen Bf zur Last gelegten verwaltungsstrafrechtlichen Anzeigen würden auch bei Anwendung des bekannt strengen Maßstabes des § 8 WaffG nicht die Annahme der spezifischen waffenrechtlichen, mangelnden Zuverlässigkeit erklären.

Der bekämpfte Bescheid sei daher aus den angegebenen Gründen rechtswidrig.

Es würden daher die Beweisanträge gestellt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, den bekämpften Bescheid zu beheben und das Verfahren zum Entzug der Waffenbesitzkarte einzustellen, bzw. diese an den Bf auszufolgen, in eventu den bekämpften Bescheid zu beheben und zur Erlassung eines neuerlichen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

I.3. Mit Vorlageschreiben, jeweils vom 6. Juni 2023, legte die belangte Behörde die Beschwerden gegen den Ausspruch eines Waffenverbotes und gegen die Entziehung eines waffenrechtlichen Dokumentes (Waffenbesitzkarte) samt den jeweils Bezug habenden Verwaltungsakten dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Beschwerdevorentscheidungen wurden nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin für 8. August 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, an der sowohl der Bf und sein rechtsfreundlicher Vertreter als auch eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen. Die Sach- und Rechtslage wurde mit den anwesenden Parteien umfassend erörtert. Der Bf wurde zum Sachverhalt vernommen. Darüber hinaus wurden die einschreitenden Beamten, GrInsp. G E, GrInsp. J P, GrInsp. K S, RevInsp. J S und RevInsp. P P, als Zeugen vernommen. Ebenso wurden A H und M K, die beim Vorfall tätig waren, als Zeugen vernommen.

I.5. Dem Bf wurde sodann die Gelegenheit gegeben, binnen drei Wochen (weitere) Beweisanträge zu stellen und die als Beweismittel angeführten Video-Aufnahmen vorzulegen.

I.6. Mit Eingabe vom 28. August 2023 erklärte der Bf, auf die (in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht noch angedachte) Einvernahme des Zeugen C P zu verzichten und übermittelte die in dieser Verhandlung vorgespielten Video-Aufnahmen.

Gleichzeitig legte der Bf die Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 21. März 2023, GZ: VStV/92301675780/2022, wegen Übertretung

von § 51 Abs. 1 WaffG iVm § 41 Abs. 1 WaffG vor und kündigte an, noch eine persönliche Stellungnahme abzugeben.

I.7. Mit der angekündigten, persönlichen Stellungnahme vom 28. August 2023 brachte der Bf zusammengefasst vor, dass seine waffenrechtliche Verlässlichkeit durch ein psychologisches Gutachten im Dezember 2021 bestätigt worden sei.

Während der Musikveranstaltung habe er das „Neck Knife“ den ganzen Abend über sichtbar getragen, ohne dass er es jemals gezogen habe; selbst dann nicht, als er von mehreren Personen über den Asphalt geschleift worden sei, was für seine Besonnenheit spreche. Die diesbezügliche Aussage des Zeugen K sei objektiv unrichtig und auch widersprüchlich. Auch die Zeugin H widerspreche sich bei ihrer Aussage mehrfach selbst. Sein Verhalten habe zu keinerlei Sachbeschädigungen oder Verletzungen von Personen geführt. Keiner der Beteiligten werfe ihm eine tätliche Aggression vor. Die Beschimpfungen und Respektlosigkeiten gegenüber den Polizisten seien auf das aus seiner Sicht unverhältnismäßige und nicht korrekte Einschreiten zurückzuführen. Dass der Bf besonnen und kooperativ gewesen sei, habe der Polizeibeamte angegeben, der die waffenrechtlichen Bescheide überbracht habe.

I.8. Mit Eingabe vom 19. September 2023 verzichtete der Bf auf die Durchführung einer weiteren öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.9. Die belangte Behörde machte von der ihr eingeräumten Möglichkeit, zu der persönlichen Stellungnahme des Bf bis zum 19. September 2023 eine Erklärung abzugeben, keinen Gebrauch.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist am x geboren und wohnt in x. Er arbeitet als selbständiger Weinhändler und betreibt in x eine Vinothek mit der Bezeichnung „T V“.

II.2. Am 30. November 2021 wurde von der belangten Behörde eine Waffenbesitzkarte mit der Nummer X ausgestellt.

Der Bf verfügt über zwei Waffen der Kategorie B:

„Nummer: X
Fabrikant DANIEL DEFENSE
Modell: DDM4 V7 Custom
Kaliber: Kaliber 1: .223 Rem. Zoll
Art: Selbstladegewehr
Kategorie: B

Nummer: X
Fabrikant WALTHER
Modell: PDP FS 5"
Kaliber: Kaliber 1: 9 mm Luger metrisch
Art: Pistole
Kategorie: B“

Darüber hinaus verfügt der Bf über Waffen der Kategorie C wie folgt:

„Nummer: x
Fabrikant MARLIN
Modell: Unterhebelrepetierer
Kaliber: Kaliber 1: .30-30 Win. Zoll
Art: Büchsen
Kategorie: C

Nummer: x
Fabrikant ZANARDINI
Modell: Ranger PZ
Kaliber: Kaliber 2: 20/70 Schrot; Kaliber 1: 6,5 x 57 R metrisch
Art: Büchsen
Kategorie: C

Nummer: x
Fabrikant WINCHESTER
Modell: XPR
Kaliber: Kaliber 1: .30-06 Spring. Zoll
Art: Büchsen
Kategorie: C

Nummer: x
Fabrikant RIZZINI
Modell:
Kaliber: Kaliber 1:12/70 Schrot
Art: Flinten
Kategorie: C

Nummer: x
Fabrikant FERLACH
Modell: 810
Kaliber: Kaliber 1:7 x 64 metrisch
Art: Büchsen
Kategorie: C

Nummer: x
Fabrikant LAKEFIELD
Modell: Mark II

Kaliber: Kaliber 1: .22 Long Rifle Zoll
Art: Büchsen Kategorie: C“

II.3. Am Vorabend des x begab sich der Bf nach der Arbeit nach x, wo er an einem Musikfestival als Besucher teilnahm und sich mit Freunden traf. Dabei wurde reichlich Alkohol konsumiert.

Der Bf war zu diesem Zeitpunkt mit einem um den Hals hängenden Neck Knife sowie einem in der Hosentasche befindlichen Klappmesser und einem am Gürtel befindlichen Leatherman ausgestattet. Der Bf begründete diese „Ausrüstungsgegenstände“ damit, dass er das Neck Knife als „Accessoire“ betrachte, das Klappmesser habe er in seiner Hosentasche gehabt; der Leatherman sei sozusagen als „kleine Werkzeugkiste“ für seine berufliche Tätigkeit notwendig, um zum Beispiel Kartons aufzuschneiden oder Holzkisten zu öffnen. Der Bf brachte diese Gegenstände auch zum Festgelände mit (und ließ sie nicht etwa in seinem Auto, mit dem er dort hingefahren war). Gegen Ende des Festes war der Bf stark alkoholisiert.

II.4. In den frühen Morgenstunden des x wollte der Bf bei der Kellnerin A H noch ein weiteres Bier bestellen. Die Kellnerin wies den Bf darauf hin, dass das Fest zu Ende und bereits Sperrstunde sei, weshalb er kein Getränk mehr bekommen könne. Der Bf reagierte daraufhin ausgesprochen uneinsichtig. Bereits zuvor begann der Bf zu schreien. Einige Zeit saß er im Hof, schlug mit der Faust auf einen Tisch und rief immer wieder „Bier“.

II.5. Gegenüber der Kellnerin A H äußerte er schließlich die geschilderte Bestellung eines Bieres. Die Kellnerin wies ihn auf die eingetretene Sperrstunde und das Ende des Festes hin und schenkte ihm kein weiteres Bier mehr aus. Der Bf reagierte daraufhin äußerst uneinsichtig und deutete der Kellnerin, dass er ein Neck Knife umgehängt habe. Er gab der Kellnerin gegenüber auch an, dass er „schon glaube, noch ein Bier zu bekommen, wenn er ihr nun das Messer zeige“. Die Kellnerin war dadurch sehr erschrocken, fühlte sich bedroht und fürchtete sich vor dem Bf.

II.6. Von Mitarbeitern des Festes war der Bf bereits vom Festgelände verwiesen worden, gelangte aber dennoch wieder zurück auf dasselbe. Die Mitarbeiter am Fest geleiteten den Bf zunächst zum Hinterausgang, von wo aus der Bf zurück auf das Festgelände eindrang. Es entwickelten sich immer wieder unterschiedliche Diskussionen zwischen dem Bf und Mitarbeitern am Festgelände, dass er kein Getränk mehr bekomme, Sperrstunde sei und er das Festgelände verlassen solle. Der Bf reagierte daraufhin weiterhin uneinsichtig. Nachdem bereits bekannt war, dass der Bf auch ein Messer hatte, das er zuvor der Kellnerin präsentiert hatte, um seiner Forderung nach einem Bier Nachdruck zu verleihen, reagierten die Mitarbeiter am Fest sehr sensibel auf den Bf.

Es entwickelte sich ein Gespräch zwischen einem Mitarbeiter und dem Bf, bei dem versucht wurde, in ruhigem Ton mit dem Bf zu sprechen. Der Bf selbst sprach ebenfalls in ruhigem Ton, fertigte aber auch selbst eine Audio-Aufnahme mit seinem Handy an.

Der Bf zeigte sich dabei aber weiterhin sehr insistierend und der Forderung nach einem Getränk nachgehend. Insbesondere fragte er den Mitarbeiter, warum er dann ein Getränk habe und ob es „seine eigene Pisse sei“, die er da trinke. Es zeigt sich, dass der Bf also auch da noch sehr aufdringlich und intensiv nach einem Getränk forderte und zumindest eine verbale Konfrontation suchte.

II.7. Aufgrund der ausgesprochenen Drohung des Bf, dass er aufgrund seines Messers wohl noch ein Bier bekomme, war zwischenzeitig die Polizei verständigt worden, die sich daraufhin zum Festgelände begab. Den Mitarbeitern war es inzwischen auch gelungen, den Bf von den anderen anwesenden Personen, nämlich den noch anwesenden Mitarbeitern, die aufräumen wollten, zu separieren. Insbesondere die Zeugen C P und M K hielten die Türe zum Barbereich zu, hinter der sich der Bf befand. Nachdem der Bf von sehr korpulenter Statur ist, gelang es ihm aber, die Türe aufzustoßen. Wohl aufgrund seiner Alkoholisierung stolperte er ins Freie. Diesen Augenblick nutzten die Zeugen K und P, um den Bf am Boden zu fixieren und seine Hände am Rücken zu halten, sowie ihm das Neck Knife abzunehmen. In dieser Position verblieben sie, bis schließlich die Polizei eintraf.

Zunächst kamen die Zeugen GrInsp. E und GrInsp. P zum Festgelände, wo sie sich zum Bf begaben. Der Bf reagierte auf die Ansprache der Polizisten ausgesprochen aggressiv. Auf dem Boden liegend beschimpfte er diese als „scheiß Kiwara“. Außerdem meinte er, einer der Polizisten sei schon so alt und könne bald in Pension gehen. Sie würden durch ihn jetzt 200%ige Überstunden machen und sie sollten nicht so „deppert schauen“. Weiters fragte er die Polizisten, ob er ihnen ins Gesicht spucken solle.

Auf die Aufforderung, dass der Bf seinen Namen nennen solle, verweigerte er dies und beschimpfte die Polizisten weiterhin schreiend. Auch auf die Androhung der Festnahme reagierte der Bf nicht und gab weiterhin seine Identität nicht bekannt.

Währenddessen trafen weitere Polizisten, BezInsp. G und GrInsp. S, ein, um die Amtshandlung zu unterstützen.

Schließlich wurden von den Zeugen GrInsp. E und GrInsp. P Handfesseln angelegt und der Bf zur Seite gedreht. Es konnten sodann, abgesehen von dem Neck Knife, welches bereits die Festival-Mitarbeiter sichergestellt hatten, noch ein Klappmesser und der Leatherman sichergestellt werden.

Außerdem wurde auch die Geldbörse des Bf vorgefunden, in der sich Ausweiskarten, lautend auf den Namen „M F“, befanden. Befragt dazu, ob dies der Bf sei, verweigerte er dennoch eine Antwort.

Schließlich wurde aufgrund des trotz Abmahnung fortgesetzten aggressiven Verhaltens und der fehlenden festgestellten Identität die Festnahme des Bf ausgesprochen. Ihm wurde geholfen, aufzustehen.

Der Bf verweigerte jedoch sodann das Einsteigen in das Dienstfahrzeug. Aufgrund seiner korpulenten Statur gelang es ihm auch, sich anzuspannen und zu versteifen, sodass es nicht möglich war, auch mit dem notwendigen Einsatz an Körpergewalt, den Bf in das Dienstfahrzeug zu verbringen. Es wurde in weiterer Folge ein Mannschaftsbus (VW Transporter) angefordert, der besetzt mit den Zeugen GrInsp. S und RevInsp. S am Festgelände eintraf. Dieser Mannschaftsbus war sodann geeignet, um durch die größere Einstiegsluke den Bf schließlich in das Fahrzeug zu verbringen und mit ihm zur nächstgelegenen PI L zu fahren.

Beim Eintreffen bei der PI L widersetzte sich der Bf wiederum, aus dem Mannschaftsbus auszusteigen. Letztendlich konnte er aber doch in das Innere des Amtsgebäudes verbracht werden.

Nachdem sich der Bf zwischenzeitig beruhigt hatte, gab er sodann seine Identität bekannt und wurde diese entsprechend überprüft. In weiterer Folge wurde die Festnahme des Bf aufgehoben.

Schließlich weigerte sich der Bf zunächst, die PI L zu verlassen. Er gab zunächst an, zur Toilette zu müssen und wurde ihm der Weg zur öffentlichen Toilette beschrieben. Danach gelang dem Bf aber doch noch einmal der Zutritt zur PI L; er verrichtete dort den Toilettengang und verließ diese danach. Er verschaffte sich dann aber noch ein weiteres Mal Zugang zur PI L, wobei er diesen mit seiner Handykamera filmte.

Gegen Mittag, 11:30 Uhr, begab er sich nochmals zur PI L, wobei er mit seinem eigenen PKW dorthin fuhr. Ein daraufhin durchgeführter Alkotest mittels Alkomat ergab ein Ergebnis von 0,31 mg/l Atemluftgehalt.

Das Neck Knife, das Klappmesser und der Leatherman wurden von der Polizei sichergestellt.

II.8. Gegen den Bf wurden im zeitlichen Nahebereich zu dem genannten Vorfall weitere Anzeigen erstattet, nämlich wegen eines Vorfalles vom 15. Mai 2022, weswegen er auch rechtskräftig wegen Übertretung von § 81 Abs. 1 SPG bestraft wurde, sowie vom 8. Juli 2022, weswegen er wegen Lärmerregung gemäß § 3 Oö. PolStG rechtskräftig bestraft wurde. Eine weitere – mittlerweile rechtskräftige

Bestrafung – wurde wegen § 51 Abs. 1 Z 8 iVm § 41 Abs. 1 Waffengesetz ausgesprochen.

II.9. Aufgrund der Erlassung der genannten Bescheide wegen Entziehung der Waffenbesitzkarte sowie wegen Ausspruch des Waffenverbotes wurden diese beiden Bescheide von der PI L, unter anderem vom Zeugen RevInsp. P P, zugestellt. Der Bf verhielt sich bei der Zustellung der Bescheide zwar kooperativ und verschaffte Zugang zu seinen Waffen und Dokumenten. Es wurden dabei auch Lichtbilder von der Wohnung angefertigt. Dabei zeigte sich, dass der Bf zahlreiche Waffen unversperrt in seiner Wohnung aufbewahrte. Beispielsweise lagen zwei Schreckschusswaffen, geladen, jeweils mit Patronen im Lauf, im Wohnzimmer auf dem Sofa. Eine weitere Schreckschusswaffe lag geladen mit einer Patrone im Lauf im Wohnzimmer auf einem Rucksack.

Darüber hinaus verwahrte der Bf eine große Menge an Munition in seiner Wohnung. Aufgrund der zahlreichen vorgefundenen Waffen war es nicht möglich, diese mit dem normalen Streifenwagen abzutransportieren, sodass ein Kleintransporter angefordert werden musste. Schließlich wurden die abgenommenen Waffen und Munition zur belangten Behörde verbracht.

II.10. In der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht gab der Bf (in Anwesenheit seines Rechtsvertreters) an, dass aus Anlass des gegenständlichen Vorfalles kein Verwaltungsstrafverfahren nach § 82 Abs. 1 SPG anhängig sei. [Protokoll ON 12/10, Seite 2, Abs. 10]

Tatsächlich wurde aber aus Anlass des verfahrensgegenständlichen Vorfalles gegen den Bf wegen Übertretung von § 82 Abs. 1 SPG ein Straferkenntnis der belangten Behörde vom 21. Juni 2023, GZ: VStV/922301715860/2022, erlassen und eine Geldstrafe von 200 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 14 Stunden verhängt sowie ein Kostenbeitrag von 20 Euro vorgeschrieben. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 21. Juli 2023. Das Beschwerdeverfahren ist zu GZ: LVwG-702589-2023 anhängig.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu den persönlichen Daten des Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt und sind unstrittig. Die berufliche Tätigkeit ergibt sich aus seiner eigenen Aussage.

III.2. Die Feststellungen zur Waffenbesitzkarte des Bf und zu den auf ihn registrierten Waffen ergeben sich aus dem Akteninhalt und aus dem Waffenregister. [Behördenakt Seite 25f]

III.3. Der Besuch des Festes in L im M ergibt sich ebenfalls aus den Aussagen des Bf. Dass er dabei ein Neck Knife um den Hals trug, bestreitet er nicht. Er bezeichnet dieses allerdings als „Accessoire“. Alleine die Bezeichnung eines Messers als „Accessoire“ zeigt aber, dass der Bf ein zumindest leichtfertiges Verständnis von Waffen aufweist. Vielmehr versuchte der Bf, die Waffenqualität der bei ihm vorgefundenen Gegenstände herabzuspielen. Dass es sich bei dem Neck Knife aber nicht bloß um ein „Accessoire“ handelt, zeigt sich schon im Verhalten des Bf, dieses dafür einzusetzen, seiner Forderung nach einem Bier Nachdruck zu verleihen. Dies zeigt, dass der Bf zumindest bei Unbesonnenheit dazu neigt, sein als bloßes „Accessoire“ bezeichnetes Messer für seine eigentliche Bestimmung – nämlich als Waffe – einzusetzen. [Protokoll ON 12/10, Seite 6, Abs. 3]

Darüber hinaus begründete der Bf das Mitführen eines Klappmessers und eines Leatherman damit, dass er diese Gegenstände als Werkzeug für seine berufliche Tätigkeit benötigt. Für den Leatherman erscheint dies auch dem erkennenden Gericht einsichtig, zumal mit den darauf befindlichen Werkzeugen wohl durchaus Kartons und Holzkisten geöffnet werden können. [Protokoll ON 12/10, Seite 6, Abs. 2-3] Wenn der Bf allerdings vorgibt, er sei direkt nach der Arbeit zum Fest gefahren und habe den Leatherman eben eingesteckt gehabt, so fragt sich, warum er diesen nicht beispielsweise an seiner Arbeitsstelle oder zumindest in seinem Auto zurückgelassen hat, mit dem er dort hingefahren war. Darüber hinaus stellt ein Klappmesser aus Sicht des Gerichtes kein „Werkzeug“ dar, das zusätzlich zum Leatherman noch benötigt werden würde. Auch dieses hätte er wohl in der Arbeit oder im Fahrzeug belassen können.

Dass der Bf unbeanstandet mit dem Neck Knife um den Hals Zutritt zum Festgelände erhielt, ändert nichts am Umstand, dass er ein solches Messer dort als Waffe eingesetzt hat, um seiner Forderung nach einem Bier (dazu sogleich) Nachdruck zu verleihen.

III.4. Dass der Bf nach Ankündigung der Sperrstunde und Ende des Festes noch ein Bier verlangte, ist unstrittig. Dies ergibt sich aus der Aussage der Zeugin A H [Protokoll ON 12/10, Seite 19, Abs. 1, 3] und gesteht auch der Bf zu. [Protokoll ON 12/10, Seite 3, Abs. 4-6] Der Bf versuchte allerdings, sein Verhalten dadurch zu relativieren, dass er stark alkoholisiert gewesen sei; er sei darüber hinaus weder aggressiv noch gewaltsam gewesen, sondern gleichsam lediglich „lästig“.

III.5. Dass er sodann sein Neck Knife einsetzte, um seiner Forderung nach einem Bier Nachdruck zu verleihen, ergibt sich aus der glaubwürdigen Aussage der Zeugin A H. Diese wurde vor dem erkennenden Gericht unter Wahrheitspflicht befragt. Die Zeugin erweckte keinesfalls den Eindruck, den Bf zu Unrecht zu belasten, etwa weil er „lästig“ gewesen sei. Vielmehr beschrieb die Zeugin das Verhalten des Bf durchaus so, dass er sein Messer vorzeigte, um seine Forderung nach einem Bier durchzusetzen. [Protokoll ON 12/10, Seite 19, Abs. 5]

Die umgekehrte Schilderung des Bf, die Kellnerin habe ihn auf das Neck Knife angesprochen und dieses ansehen wollen, was er verweigert habe, ist dem gegenüber völlig lebensfremd und wird als bloße Schutzbehauptung gewertet. [Protokoll ON 12/10, Seite 3, Abs. 6] Mit dieser Aussage konfrontiert gab die Zeugin auch an, dass dies nicht der Fall gewesen sei und sie sein Messer nicht betrachten habe wollen. Vielmehr schilderte die Zeugin nachvollziehbar, dass der Bf aufgrund der Weigerung, nach der Sperrstunde noch ein Bier auszuschenken, seiner Forderung Nachdruck verleihen wollte. [Protokoll ON 12/10, Seite 19, Abs. 6]

Alleine der Umstand, dass aufgrund dieses Vorfalles kein gerichtliches Strafverfahren aktenkundig ist und womöglich gar nicht eingeleitet wurde, bedeutet nicht, dass der Vorfall nicht so, wie festgestellt, stattgefunden hat. Vielmehr hat eine Waffenbehörde bzw. das Verwaltungsgericht den jeweiligen Vorfall selbst zu würdigen.

III.6. Aufgrund der Bedrohung der Kellnerin mit dem Messer wurden auch andere Mitarbeiter am Festgelände auf den Vorfall mit dem Bf aufmerksam. Diese versuchten, ihn mehrmals des Festgeländes zu verweisen, was insbesondere vom Zeugen K beschrieben wird. [Protokoll ON 12/10, Seite 21, Abs. 8; Seite 22, Abs. 2] Der Bf versuchte allerdings, nachdem er durch den Hinterausgang vom Festgelände gebracht worden war, wieder auf dieses zurück zu gelangen. Diese Aussage steht sogar im Einklang mit jener des Bf als auch des Zeugen K. [Protokoll ON 12/10, Seite 4, Abs. 2]

Dass besondere Sensibilität angewendet wurde, weil bereits die Verwendung eines Messers bekannt war, geht aus der Aussage des Zeugen K hervor, der auch die Aggressivität des Bf glaubwürdig schildern konnte. [Protokoll ON 12/10, Seite 21, Abs. 6, 8]

Im Zuge der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht wurde eine Audio-Aufnahme auf dem Handy des Bf angehört. Zugegebenermaßen handelte es sich dabei um ein verhältnismäßig ruhiges Gespräch zwischen dem Bf und einem Festival-Mitarbeiter. Dies versteht sich aber schon deshalb, zumal ja der Bf selbst diese Audio-Sequenz anfertigte und daher ist es naheliegend, dass er sich dort nicht aggressiv schreiend verhalten hat. Ein gewisses negatives Potenzial des Bf ist aber auch hier erkennbar, als er den Festival-Mitarbeiter fragte, ob es sich bei dessen Getränk um „seine eigene Pisse“ handle.

Nachdem bereits sämtliche Festival-Mitarbeiter vom Gesprächsbereich zwischen dem Bf und dem Zeugen K und P abgetrennt waren, gelang es diesen, den Barbereich zu verlassen und die Türe zuzuhalten, was der Zeuge K auch schilderte. Weiters schilderte er, dass der Bf diese Türe aufstoßen konnte und dadurch ins

Freie stolperte, wo er schließlich von den Festival-Mitarbeitern P und K gesichert wurde. [Protokoll ON 12/10, Seite 23, Abs. 1]

III.7. Die Schilderungen zum polizeilichen Einsatz ergeben sich anschaulich und nachvollziehbar aus den Vernehmungen sowohl der zunächst einschreitenden Polizeibeamten, GrInsp. E [Protokoll ON 12/10, Seite 9, Abs. 6-7] und GrInsp. P [Protokoll ON 12/10, Seite 13, Abs. 6], sowie aus den später hinzugerufenen GrInsp. S [Protokoll ON 12/10, Seite 15, Abs. 7] und RevInsp. S [Protokoll ON 12/10, Seite 16, Abs. 9]. Diese schilderten einerseits die Beschimpfungen des Bf und andererseits sein aggressives Verhalten.

Wenn der Bf einwendet, er sei am Bauch liegend, auf dem Asphalt gelegen und gesichert gewesen und habe sich deshalb nicht aggressiv verhalten können, so ist dem entgegenzuhalten, dass auch sein lautstarkes Schreien und die Beschimpfungen gegenüber den Beamten sehr wohl als aggressiv gewertet werden können.

Auch der passive Widerstand des Bf, indem er sich schließlich versteifte und seinen Körper anspannte und sich weigerte, in den Streifenwagen einzusteigen, zeigt eine gewisse Widerständigkeit. [Protokoll ON 12/10, Seite 9, Abs. 3 ff; Seite 14, Abs. 2 ff; Seite 16, Abs. 1 ff; Seite 17, Abs. 1 ff]

Dem Bf ist diesbezüglich auch vorzuhalten, dass bei darüberhinausgehendem und noch stärkerem Widerstand ein Delikt nach § 269 StGB (Widerstand gegen die Staatsgewalt) anzunehmen gewesen wäre. Insofern geht das erkennende Gericht entsprechend den Schilderungen der einschreitenden Polizeibeamten sehr wohl von einem aggressiven Verhalten des Bf aus.

Schließlich gesteht auch der Bf zu, dass er sich weigerte, seinen Namen zu nennen. Auch bei Nachfrage, ob die in seiner Geldbörse befindlichen Ausweise auf seinen Namen lauten würden, verweigerte er die Antwort. Der Bf zieht sich zwar auf den Standpunkt zurück, die Polizisten hätten durch diese Ausweiskarten seine Identität ohnehin feststellen können, andererseits ist aber diese auch entsprechend zu überprüfen und nicht auf bloße Ausweiskarten abzustellen. Daraus ergibt sich auch, dass zwei Festnahmegründe des Bf (aggressives Verhalten, mangelnde Identitätsfeststellung) gegeben waren.

Die Verhaltensweisen des Bf auf der PI L werden auch von ihm nicht bestritten. Der Bf hat diesbezüglich offenbar lediglich eine andere Rechtsauffassung im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit seines Verhaltens.

III.8. Die weiteren Vorfälle werden vom Bf zwar nicht bestritten, ergeben sich aber schlüssig bereits aus den Akteninhalten des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich. Darüber hinaus versuchte der Bf auch diese Vorfälle dahingehend herabzuspielen, dass er sich stets lediglich fahrlässig verhalten habe.

Es ergibt sich aber sehr wohl aus den im zeitlichen Nahebereich liegenden Vorfällen, dass der Bf ein gewisses Konfliktpotenzial aufweist, Konflikte selbst hervorruft und diese dann mit Polizeieinsätzen enden.

III.9. Eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Persönlichkeit des Bf ergibt abgesehen von den vorliegenden Konfliktsituationen auch die Zustellung der Bescheide in seiner Wohnung. Der Zeuge RevInsp. P schilderte dabei das außergewöhnlich hohe Ausmaß an Waffen und Munition, die sich, abgesehen davon, auch geladen und unversperrt in der Wohnung des Bf befanden. Die ausgesprochen große Menge an Waffen und Munition erforderte sogar den Einsatz eines Kleintransporters, um diese dem Bf abnehmen zu können. Wenngleich der Bf in dieser Situation letztendlich kooperativ war und keine weitere Konfliktsituation eintrat, zeigt sich doch ein sehr hohes Bedürfnis des Bf, Waffen in seiner Wohnung anzusammeln.

Diese Ansammlung an Waffen steht auch im Einklang damit, dass der Bf selbst drei zumindest als Waffen einsetzbare Gegenstände zum verfahrensgegenständlichen Musikfest mitbrachte und das Neck Knife letztendlich auch dementsprechend einsetzte.

III.10. Die Feststellungen zum Straferkenntnis der belangten Behörde vom 21. Juni 2023, GZ: VStV/922301715860/2022, wegen aggressiven Verhaltens gemäß § 82 Abs. 1 SPG sind gerichtsbekannt.

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 211/2021, sind nachfolgende Bestimmungen relevant:

„Verlässlichkeit

§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er
1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.
(2) Ein Mensch ist keinesfalls verlässlich, wenn er
1. alkohol- oder suchtkrank ist oder
2. psychisch krank oder geistesschwach ist oder
3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen.
(3) Als nicht verlässlich gilt ein Mensch im Falle einer Verurteilung

1. wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei, Menschenhandels, Schlepperei oder Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder
2. wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels oder
3. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen oder
4. wegen einer in Z 1 genannten strafbaren Handlung, sofern er bereits zweimal wegen einer solchen verurteilt worden ist oder
5. wegen Anführung oder Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974.

(4) Eine gemäß Abs. 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Trotz einer nicht getilgten Verurteilung im Sinne des Abs. 3 kann ein Mensch verlässlich sein, wenn das ordentliche Gericht vom Ausspruch der Strafe abgesehen hat (§ 12 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 - JGG, BGBl. Nr. 599); gleiches gilt, wenn das ordentliche Gericht sich den Ausspruch der Strafe vorbehalten hat (§ 13 JGG) oder die Strafe - außer bei Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten - ganz oder teilweise bedingt nachgesehen hat, sofern kein nachträglicher Strafausspruch oder kein Widerruf der bedingten Strafnachsicht erfolgte.

(5) Weiters gilt ein Mensch als nicht verlässlich, der öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen schwerwiegenden Verwaltungsübertretung bestraft worden ist, sofern keine dieser Bestrafungen getilgt ist.

(6) Schließlich gilt ein Mensch als nicht verlässlich, wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war. Als solcher Grund gilt jedenfalls, wenn der Betroffene sich anlässlich der Überprüfung seiner Verlässlichkeit weigert, der Behörde
1. Waffen, die er nur auf Grund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Urkunde besitzen darf, samt den zugehörigen Urkunden vorzuweisen;
2. die sichere Verwahrung der in Z 1 genannten Waffen nachzuweisen, obwohl auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass er die Waffen sicher verwahrt.

(7) Bei erstmaliger Prüfung der Verlässlichkeit hat sich die Behörde davon zu überzeugen, ob Tatsachen die Annahme mangelnder waffenrechtlicher Verlässlichkeit des Betroffenen aus einem der in Abs. 2 genannten Gründe rechtfertigen. Antragsteller, die nicht Inhaber einer Jagdkarte sind, haben ein Gutachten darüber beizubringen, ob sie dazu neigen, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung geeignete Personen oder Einrichtungen zu bezeichnen, die in der Lage sind, dem jeweiligen Stand der psychologischen Wissenschaft entsprechende Gutachten zu erstellen, sowie die anzuwendenden Testverfahren und die dabei einzuhaltende Vorgangsweise festzulegen. Ergibt ein Gutachten, dass der Betroffene dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, haben die zur Erstellung eines Gutachtens ermächtigten Personen oder Einrichtungen der Behörde den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum des Betroffenen, das Ergebnis sowie das Datum des erstellten Gutachtens zu melden. Wird innerhalb von sechs Monaten ab Erstellung eines solchen Gutachtens ein weiteres Gutachten erstellt, darf dieses die Behörde in einem Verfahren zur Überprüfung der Verlässlichkeit nicht verwerten. Wurden der Behörde drei Gutachten im Sinne des zweiten

Satzes gemeldet, ist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses zehn Jahre ab Erstellung des dritten Gutachtens unzulässig.

Waffenverbot

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.
(2) Die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen
1. Waffen und Munition sowie
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,
sind unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991.
(3) Eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot hat keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten
1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;
2. die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.
(4) Die Behörde hat dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.
(5) Die gemäß Abs. 2 sichergestellten Waffen und Munition gelten trotz eines rechtmäßig verhängten Waffenverbotes nicht als verfallen,
1. wenn das ordentliche Gericht, dem sie anläßlich eines Strafverfahrens vorgelegt worden sind, ihre Ausfolgung an deren Eigentümer verfügt oder
2. wenn jemand anderer als der Betroffene binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an diesen Gegenständen glaubhaft macht
und dieser Eigentümer die Gegenstände besitzen darf.
(6) Erlangt die Behörde Kenntnis, dass sich ein Waffenverbot gegen den Inhaber einer Jagdkarte richtet, so ist der Behörde, die die Jagdkarte ausgestellt hat, eine Abschrift des vollstreckbaren Verbotsbescheides zu übermitteln. Erlangt die Behörde Kenntnis, dass sich ein Waffenverbot gegen jemanden richtet, dem auf Grund seines öffentlichen Amtes oder Dienstes von seiner vorgesetzten österreichischen Behörde oder Dienststelle eine Dienstwaffe zugeteilt worden ist, so ist eine Abschrift des vollstreckbaren Verbotsbescheides dieser Behörde oder Dienststelle zu übermitteln.
(7) Ein Waffenverbot ist von der Behörde, die dieses Verbot erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.
(8) Die örtliche Zuständigkeit für die Verhängung eines Waffenverbotes gegen Personen ohne Hauptwohnsitz oder Wohnsitz in Österreich richtet sich nach dem Ort des Vorfalls, der dazu Anlass gibt, ein Verfahren zur Verhängung eines Waffenverbots einzuleiten.

Überprüfung der Verlässlichkeit

§ 25. (1) Die Behörde hat die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind.
(2) Die Behörde hat außerdem die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Sofern sich diese Anhaltspunkte auf einen der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe oder darauf beziehen, daß der Betroffene dazu neigen könnte, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, ist die Behörde zu einem entsprechenden Vorgehen gemäß § 8 Abs. 7 ermächtigt.
(3) Ergibt sich, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird.
(4) Wem eine waffenrechtliche Urkunde, die zum Besitz von Schusswaffen der Kategorie B berechtigt, entzogen wurde, der hat binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides die Urkunden und die in seinem Besitz befindlichen Schusswaffen der Kategorie B der Behörde abzuliefern; dies gilt für die Schußwaffen dann nicht, wenn der Betroffene nachweist, daß er diese einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat.
(5) Die Behörde hat die im Besitz des Betroffenen befindlichen Urkunden gemäß Abs. 1 und Schusswaffen der Kategorie B sicherzustellen, wenn
1. er sie nicht binnen zwei Wochen ab Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides abgeliefert oder die Waffen einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat, oder
2. Gefahr im Verzug besteht (§ 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, und § 13 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013).
(6) Abgelieferte Waffen (Abs. 4) und - nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides - sichergestellte Waffen (Abs. 5) sind von der Behörde der öffentlichen Versteigerung oder der Veräußerung durch eine zum Handel mit Waffen befugten Person zuzuführen. Der Erlös ist dem früheren Besitzer der Waffen auszufolgen.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. In rechtlicher Hinsicht ist eingangs festzustellen, dass bei einem Waffenverbot der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art. 6 EMRK) entschieden wird, sondern es sich dabei vielmehr um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung handelt (vgl. VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180).

§ 12 Abs. 1 WaffG bestimmt, dass die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten hat (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden

von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

V.2. Die Entscheidung, ob ein Waffenverbot zu verhängen ist, ist keine Ermessensentscheidung (arg. „...hat...“, siehe auch VwGH 12.09.2002, 2000/20/0425). Um zu einer derartigen Entscheidung zu kommen, ist eine Prognoseentscheidung durchzuführen, wobei die Verhängung eines Waffenverbotes voraussetzt, dass aus dem bisherigen Verhalten des Betroffenen die Prognose zulässig sein muss, er könnte in Zukunft Waffen missbrauchen und dadurch eines oder mehrere der in § 12 Abs. 1 WaffG taxativ aufgezählten geschützten Rechtsgüter gefährden. Es genügt, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzzweck ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt somit voraus, dass aufgrund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist (vgl. VwGH 27.02.2013, 2012/03/0123).

Der Begriff der „missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe ist im Hinblick auf den dem WaffG (allgemein) innewohnenden Schutzzweck nicht restriktiv auszulegen; wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Unter missbräuchlicher Verwendung ist ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch von Waffen zu verstehen, der auch auf der Außerachtlassung der im Umgang mit Waffen gebotenen Sorgfalt beruhen kann (VwGH 24.05.2016, Ra 2016/03/0054; 28.02.2006, 2005/03/0055).

Die vorzunehmende Prognose hat auf Tatsachen zu basieren. Ob Tatsachen iSd § 12 Abs. 1 WaffG vorliegen, ist eine Rechtsfrage, die nicht von einem Sachverständigen zu beantworten ist (vgl. VwGH 06.11.1997, 96/20/0543). Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum) begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert. Ebenso ist nicht gefordert, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (vgl. VwGH vom 18.03.2011, 2008/03/0011). Auch die Bedrohung einer Person mit dem Erschießen stellt eine konkrete Tatsache dar, die durchaus ein für die Beurteilung der Voraussetzungen eines Waffenverbotes relevantes Bild von der Persönlichkeit eines Menschen vermitteln kann und wegen des damit zutage getretenen Aggressionspotenzials ein Waffenverbot zu rechtfertigen vermag (VwGH 23.09.2009, 2008/03/0057; 27.01.2016, Ra 2016/03/0002).

Die Androhung oder Anwendung von Gewalt kann auch dann, wenn dabei keine Waffe verwendet wird, eine Grundlage für die Verhängung eines Waffenverbotes darstellen (VwGH 28.03.2006; 2005/03/0124; 2005/03/0251; 18.05.2011, 2008/03/0011).

V.3. Im Hinblick auf den Bf hat sich ergeben, dass er sich im Zuge einer Musikveranstaltung am x als Gast aggressiv und gefährdend verhalten hat. Insbesondere steht fest, dass der Bf in alkoholisiertem Zustand die Kontrolle über sein Verhalten verloren hatte. Schon während des gesamten Abends hatte er ein Neck Knife bei sich, dass er um seinen Hals gehängt hatte. Der Bf bezeichnete dieses Neck Knife als Accessoire.

Alleine schon die Einschätzung, dass ein Messer ein Accessoire darstelle, zeigt, dass der Bf einen zumindest leichtfertigen Bezug zur Bedeutung von Waffen hat. Insbesondere stellt ein derartiges Neck Knife sehr wohl einen Gegenstand dar, mit dem die Gesundheit und das Leben von Menschen bedroht werden können und welches zwar auch zur Selbstverteidigung eingesetzt werden kann, aber auch dazu, um andere Menschen zu bedrohen oder um Forderungen gegenüber diesen Menschen Nachdruck zu verleihen. Insofern ist nicht nur bedenklich, dass der Bf ein solches Messer als Accessoire bezeichnet, sondern hat er es entgegen seiner eigenen Beschreibung nicht nur als ein solches verwendet, sondern dieses auch tatsächlich als Druckmittel eingesetzt.

Dass der Bf auch ansonsten noch weitere Gegenstände bei sich hatte, nämlich ein Klappmesser und einen Leatherman, zeigt ebenfalls, dass er nicht nur „Accessoires“ mitführte, sondern durchaus auch mit Messern ausgestattet ist.

Österreich ist allerdings, wie auch internationalen Statistiken zu entnehmen ist, eines der sichersten Länder der Welt. Der Bf dürfte jedoch ein sehr hohes Bedrohungspotenzial als gegeben erachten, da er zumindest zwei Messer zu dem von ihm besuchten Musikfestival mitbrachte. Er verfügte somit nicht nur über das von ihm als „Accessoire“ bezeichnete Neck Knife, sondern auch noch über ein Klappmesser. Selbst wenn der Leatherman als „kleine Werkzeugkiste“ dient, erklärt dies noch nicht, weshalb der Bf eine derartige auf einem Fest mit sich führte.

Hinsichtlich der Behauptung des Bf, das Neck Knife stelle lediglich ein Accessoire dar, schenkt das Gericht insofern dieser Verantwortung keinen Glauben, steht diese doch der tatsächlichen Qualifikation eines Messers entgegen.

V.4. Hinsichtlich der Einleitung eines allfälligen Strafverfahrens ist festzuhalten, dass bei einem Waffenverbot der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art. 6 EMRK) entschieden wird, sondern es sich dabei vielmehr um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung handelt (vgl. VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180).

Zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbotes nach § 12 Abs. 1 WaffG vorliegen, ist es daher auch nicht entscheidend,

ob die Strafverfolgungsbehörde wegen des strittigen Vorfalles von einer Verfolgung, allenfalls nach diversionellem Vorgehen, Abstand genommen hat, weil diese Entscheidung für die Waffenbehörde keine Bindungswirkung entfaltet (vgl. VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180; 30.01.2014, 2013/03/0154). Selbiges gilt auch dann, wenn ein Freispruch erfolgt ist, weil das erkennende Gericht das Verhalten des Bf selbständig zu beurteilen hat. Nichts anderes gilt auch dann, wenn ein Strafverfahren (so wie hier) überhaupt nicht eingeleitet wurde. Insbesondere ist nämlich aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes aus waffenrechtlicher Sicht eine positive Gefährdungsprognose zu erstellen.

V.5. Im vorliegenden Fall hat sich nun zwar ergeben, dass ein gerichtliches Strafverfahren (allenfalls) gemäß §§ 105, 107 StGB nicht eingeleitet wurde, dennoch ist das Verhalten des Bf einer eigenständigen Überprüfung in waffenrechtlicher Hinsicht zu unterziehen.

V.6. Darüber hinaus setzt der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG nicht voraus, dass es schon zu einer missbräuchlichen Verwendung von Waffen durch den Betroffenen gekommen ist, sondern lediglich, dass aufgrund objektiver Sachverhaltselemente eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten und damit die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene könne durch missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde nach § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde. Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist (vgl. etwa VwGH 25.01.2012, 2012/03/0007; 18.05.2011, 2008/03/0011; 25.03.2009, 2007/03/0120; 25.02.2009, 2008/03/0064; 23.10.2008, 2005/03/0214).

V.7. Der Bf ist im vorliegenden Fall in ein Streitgespräch mit der Kellnerin darüber geraten, dass bereits Sperrstunde sei und er kein Bier mehr bekommen könne. Somit lag eine völlig banale Situation vor, die den Bf dazu brachte, unter Vorzeigen seines Messers noch ein weiteres Bier zu fordern. Schon daraus zeigt sich aber, dass die Behauptung des Bf, es handle sich um ein bloßes „Accessoire“, widerlegt ist.

Darüber hinaus hat sich der Bf auch nicht für eine Konfliktvermeidung entschieden, sondern ist weiterhin auf die Kellner zugegangen und hat weiterhin ein Bier gefordert. Der Bf hat mit diesem Verhalten unter Beweis gestellt, zum einen durch aggressives Verhalten Konflikte zu schaffen und zum anderen, diese auch durch die Verwendung eines Messers (in seinem Sinn) „bereinigen“ zu wollen. Insofern hat sich ergeben, dass der Bf durchaus eine unbeherrschte Verhaltensweise an den Tag legt.

V.8. Im Ergebnis hat der Bf somit ein Verhalten demonstriert, welches erwarten lässt, er werde in ihn stark belastenden Konfliktsituationen durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen bzw. fremdes Eigentum gefährden.

V.9. Aus diesen Erwägungen war das von der belangten Behörde verhängte Waffenverbot zu bestätigen bzw. die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V.10. Im Hinblick auf den vorliegenden Vorfall hat die belangte Behörde in weiterer Folge auch die Entziehung eines waffenrechtlichen Dokumentes, nämlich der Waffenbesitzkarte, ausgesprochen. Eine solche Entziehung ist dann geboten und gegeben, wenn die Verlässlichkeit des Bf gemäß § 8 WaffG nicht mehr gegeben ist.

V.11. Ohne auf diese Fragen näher einzugehen, zeigt schon das gravierende Verhalten des Bf, dass nicht nur die Entziehung eines waffenrechtlichen Dokumentes geboten war, sondern vielmehr ein Waffenverbot auszusprechen war. Dieses Waffenverbot deckt aber die Abnahme der Waffenbesitzkarte ab.

V.12. Aus Anlass der anhängigen Verfahren war insofern der Bescheid über die Entziehung des waffenrechtlichen Dokumentes aufzuheben.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass diese Aufhebung aber nicht erfolgt, weil etwa die Voraussetzungen hiefür nicht gegeben wären, sondern weil auch die Voraussetzungen der noch gravierenderen Bestimmung des § 12 WaffG erfüllt sind. Insofern war eine weitere bzw. nochmalige Entziehung der Waffenbesitzkarte nicht (mehr) geboten.

V.13. In einer wertenden Gesamtschau ist noch festzuhalten, dass der Bf im zeitlichen Nahebereich mit dem verhängten Waffenverbot und der entscheidungsrelevanten Auffälligkeit vom x mehrmals in Erscheinung getreten ist.

Wie bereits im Sachverhalt geschildert, war gegen den Bf auch ein Strafverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu GZ: LVwG-702230-2022 anhängig, in welchem dem Bf eine Übertretung des § 81 Abs. 1 SPG, also eine Störung der öffentlichen Ordnung, vorgeworfen wurde, wobei sich der Bf ohne persönliche Betroffenheit in eine andere Amtshandlung eingemischt hatte. Selbst wenn in diesem Verfahren lediglich von Fahrlässigkeit ausgegangen und auch die Geldstrafe herabgesetzt wurde, zeigt dies doch, dass der Bf durchaus Konflikte und Auseinandersetzungen mit anderen Personen sucht.

Ferner war vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu GZ: LVwG-702460-2023 ein weiteres Strafverfahren wegen Erregung ungebührlicher Weise störenden Lärmes gemäß § 3 Abs. 1 und 3 Oö. Polizeistrafgesetz

anhängig. Hier stand ein Konflikt mit einer Nachbarin in Zusammenhang mit dem polizeilichen Einschreiten. Auch hier wurden zwar die verhängten Geldstrafen herabgesetzt; ungeachtet dessen zeigt sich aber auch wieder, dass der Bf Konfliktsituationen eher provoziert, anstelle sie zu vermeiden.

In waffenrechtlicher Hinsicht ist darüber hinaus noch ein Straferkenntnis wegen Übertretung von § 51 Abs. 1 Z 8 iVm § 41 Abs. 1 Waffengesetz vom 21. März 2023, GZ: VStV/922301675780/2022, ergangen. Das Beschwerdeverfahren war vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu GZ: LVwG-702589-2023 anhängig, in welchem mittlerweile eine Geldstrafe von 300 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen verhängt wurde.

Es zeigt sich aber alleine in der unbestrittenen Tatsache, dass der Bf eine große Anzahl an Munition bei sich zuhause gelagert hatte, der Zugang zu einem übermäßigen Waffenbesitz des Bf. In Zusammenhang mit den zuvor geschilderten Konfliktsituationen ist daher auch dieser – tatsächliche – Umstand zu würdigen.

Aus Anlass des verfahrensgegenständlichen Vorfalles wurde wegen Übertretung von § 82 Abs. 1 SPG ein Straferkenntnis der belangten Behörde vom 21. Juni 2023, GZ: VStV/922301715860/2022, erlassen und eine Geldstrafe von 200 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 14 Stunden verhängt sowie ein Kostenbeitrag von 20 Euro vorgeschrieben. Das Beschwerdeverfahren ist vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu GZ: LVwG-702589-2023 anhängig.

V.14. Im Ergebnis hat der Bf somit ein Verhalten demonstriert, welches erwarten lässt, er werde in ihn stark belastenden Konfliktsituationen durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen bzw. fremdes Eigentum gefährden. Aus diesen Erwägungen war das von der belangten Behörde verhängte Waffenverbot zu bestätigen bzw. die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Lediglich als Folge dieser Bestätigung war der Bescheid über die Entziehung der Waffenbesitzkarte aufzuheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung entspricht insbesondere der einheitlichen und ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Hinblick auf den Schutzzweck eines Waffenverbotes sowie die damit in Zusammenhang stehende und zu erstellende Prognose, die darüber hinaus eine Rechtsfrage darstellt, sowie auch dazu, dass ein Waffenverbot administrativrechtliche Sicherungszwecke hat.

VI.3. Die vorliegende Entscheidung steht außerdem auch im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Beurteilungsmaßstab im Hinblick auf ein Waffenverbot sowie dazu, dass eine strafgerichtliche Verurteilung hiefür nicht erforderlich ist. Insbesondere die vorliegende Prognoseentscheidung steht im Einklang mit dieser Rechtsprechung.

VI.4. Schließlich ist die konkrete Beurteilung des Verhaltens des Bf einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine über den vorliegenden Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer